

# Protokoll des Zürcher Kantonsrates

#### 188. Sitzung, Montag, 25. Oktober 2010, 14.30 Uhr

Vorsitz: Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil)

#### Verhandlungsgegenstände

#### 1. Mitteilungen

#### 4. Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18. November 2009 und geänderter Antrag der STGK vom 17. September 2010, **4646a** 

Fortsetzung der Beratungen...... Seite 12388

#### Verschiedenes

- Rücktrittserklärungen
  - Rücktritt von Lars Gubler, Uitikon, aus dem Kantonsrat....... Seite 12444
- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse ........ Seite 12445

#### Geschäftsordnung

Ratspräsident Gerhard Fischer: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

#### 1. Mitteilungen

#### Glückwünsche

Ratspräsident Gerhard Fischer: Am 5. Oktober 2010 sind unser Ratskollege Stefan Krebs und seine Ehefrau Gabriela glückliche Eltern eines gesunden Sohns geworden. Er hört auf den Namen Remo Pascal und bereitet seinen Eltern gemeinsam mit seinem Schwesterchen nun seit 20 Tagen gleich doppelte Freude.

Ich gratuliere der Familie Krebs herzlich zu diesem schönen Ereignis. Der flauschige Zürileu soll unsere herzlichen Glückwünsche auch ins familiäre Heim nach Pfäffikon tragen. (*Applaus*.)

#### 4. Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18. November 2009 und geänderter Antrag der STGK vom 17. September 2010, **4646a** 

Fortsetzung der Beratungen.

§ 4 Abs. 3

Minderheitsantrag zu Abs. 3 und Abs. 4 (neu) von Hans Heinrich Raths, Regula Kuhn in Vertretung von Ernst Meyer, Heinz Kyburz, Ursula Moor-Schwarz und Rolf Zimmermann

Rolf Steiner (SP, Dietikon): Es geht in diesem Abschnitt darum, welche Kategorien von Aufenthalt dazu geeignet sind, mitgerechnet zu werden, wenn die Aufenthaltsjahre in der Schweiz berechnet werden; die Frist also, die dazu benötigt wird, dass man überhaupt ein Einbürgerungsgesuch stellen kann. Da ist der Vorschlag des Regierungsrates, den auch wir unterstützen und somit den Minderheitsantrag ablehnen, dass man sich an die Bundesgesetzgebung hält und nicht eine beson-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für die Anrechnung der Wohnsitzdauer gelten ausschliesslich die Jahre im Besitz der Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) und der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Der Begriff des Wohnsitzes richtet sich im Übrigen nach dem Bürgerrechtsgesetz des Bundes.

dere Lösung für den Kanton Zürich findet. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb die Aufenthaltsjahre, in denen man noch keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung hatte, wo man also noch nicht die Bewilligungen B oder C bekommen hatte, für die Integration weniger beigetragen haben sollen, als diejenigen zum Beispiel im Status des vorläufig Aufgenommenseins, nachdem man also Asylsuchender war, dieses Gesuch aber nicht bewilligt bekommen hat, dass man aber trotzdem hier bleiben kann, weil eine Rückkehr ins Ursprungsland nicht möglich ist. Gerade diese Leute haben zwar vielleicht immer einen gepackten Koffer, weil die Rückführung in dieses Land immer noch droht, aber sie bemühen sich gerade besonders, hier heimisch zu werden und sich an die hiesigen Bedingungen anzupassen. Es ist also reine Schikane und Populismus, wenn man für diese Jahre quasi keinen Bonus bekommt, wenn man dann irgendwann einmal ein Einbürgerungsgesuch stellen kann.

Deshalb lehnen wir den Minderheitsantrag ab und empfehlen den Antrag der Regierung.

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon): Ich habe schon dazu gesprochen. Ich wiederhole aber gerne noch einmal die Einladung, unserem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Regierungsrat Markus Notter: Wir haben in der Kommission intensiv über diesen Antrag diskutiert und haben auch aufgezeigt, was er für Konsequenzen hätte, wenn, wie die Minderheit möchte, nur noch die Wohnsitzdauer angerechnet würde, während der Zeit, in der man eine Aufenthaltsbewilligung oder eine Niederlassungsbewilligung hatte. Dann würden die Fristen überlang werden. Wir haben aufgezeigt, dass es 20 und mehr Jahre dauern kann, bis jemand überhaupt eingebürgert werden kann in besonderen Umständen. Das scheint uns nicht angemessen zu sein. Das würde wirklich dazu führen, dass wir einzelne Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber in einer Art und Weise schlechter stellen würden, die sachlich nicht gerechtfertigt ist. Die Konsequenzen wären für einzelne Wenige überaus hart, ohne dass es einen inhaltlichen Grund gibt, nur weil sie über eine längere Zeit, in der sie in der Schweiz waren, nicht über diese beiden Bewilligungsformen verfügten.

Ich bitte Sie also, diesen Antrag in Übereinstimmung mit Ihrer Kommissionsmehrheit abzulehnen.

#### Abstimmung

Der Minderheitsantrag Hans Heinrich Raths wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt mit 93:56 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem Antrag der Kommission zu.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 5 Abs. 1

Katharina Kull (FDP, Zollikon), Präsidentin der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Die Kommission hat in Paragraf 5 drei Änderungen vorgenommen. Ich spreche gleich zu allen.

In Absatz 1 geht es um die Anforderungen für die Integration. Mit der neuen Formulierung, dass die Gesuchsteller wenigstens die Anforderungen gemäss litera a bis d erfüllen müssen, möchten wir deutlich machen, dass diese als Mindestanforderungen betrachtet werden, die vollumfänglich erfüllt und nicht unterschritten werden dürfen.

In der Ergänzung in Absatz 1 litera c geht es um die Kenntnisse der deutschen Sprache. Bei einer Einbürgerung sollen die sprachlichen Anforderungen höher angesetzt sein als bei Personen, die sich hier lediglich aufhalten. Somit sollen die Anforderungen explizit schriftlich und mündlich definiert sein und nicht nur angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache beinhalten, wie dies die ursprüngliche Regierungsformulierung vorsah. Das Integrationsgesetz zum Beispiel würde nur mündliche Kenntnisse in deutscher Sprache verlangen, um sich hier im Alltag zurechtzufinden und zu verständigen.

In Absatz 2 geht es um die Genehmigung der Verordnung durch den Kantonsrat. Der Regierungsrat regelt laut Absatz 2 in der Verordnung die entsprechenden Mindestanforderungen an mündliche und schriftliche Sprachkenntnisse sowie an staatspolitisches Wissen. Diese wichtigen Vernehmlassungsbestimmungen möchte die Mehrheit der Kommission durch den Kantonsrat genehmigt wissen. Ich verweise

12391

hierzu auch auf Paragraf 21 und Paragraf 24, die vorsehen, dass die ganze Verordnung zu diesem Gesetz der Genehmigung durch den Kantonsrat unterliegt.

#### Abs. 2

Ratspräsident Gerhard Fischer: Der Minderheitsantrag von Benedikt Gschwind, Zürich, wurde zurückgezogen. Es besteht noch der Minderheitsantrag von Ruedi Lais, Wallisellen, und Mitunterzeichnende.

# Minderheitsantrag zu Abs. 2 von Ruedi Lais, Benedikt Gschwind und Rolf Steiner in Vertretung von Jorge Serra

<sup>2</sup> Frühere Sprachtests, die gemäss vergleichbarer Gesetze nötig sind, werden anerkannt. Im Weiteren sind die sprachlichen Anforderungen genügend, wenn eine Verständigung im Alltagsleben möglich ist. Die Anforderungen an die Kenntnisse gemäss Abs. 1 lit. c und d sowie das Verfahren ihres Nachweises regelt der Regierungsrat in der Verordnung.

Katharina Kull (FDP, Zollikon), Präsidentin der STGK: Diese Bestimmung des Minderheitsantrags ist unnötig. Wenn eine Person früher bereits Sprachtests gemacht hat und entsprechende Sprachkenntnisse hat, kann sie dies belegen. Es kommt auch im Gespräch zum Ausdruck und wird selbstverständlich berücksichtigt. Die verlangten Sprachkenntnisse werden aufgrund des europäischen Referenzrahmens vorgegeben. Der Kanton Zürich orientiert sich dabei an den Empfehlungen des Bundesamtes für Migration.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Vor zwei bis drei Jahren geriet ein Einbürgerungskandidat aus dem Zürcher Unterland in die nationalen Medien, nicht wegen des Fluglärms, sondern weil er gegen den obligatorischen Sprachkurs vor der Einbürgerung rekurrierte. Der Clou an dieser Geschichte: Der Mann war deutscher Staatsbürger und hatte seine Schulzeit im Kanton Zürich absolviert. Deutschkenntnisse sind selbstverständlich unerlässlich, wenn man im Kanton Zürich leben, arbeiten, sich integrieren und an der Demokratie teilnehmen will. Zu letzterem wäre allerdings zu ergänzen, dass es ganz viele Schweizer Bürgerinnen und Bürger gibt, die nicht Deutsch können. Sie sind vielleicht

erst vor kurzem aus einem anderen Sprachgebiet im In- oder Ausland zugezogen. Wir unterstützen also die Anforderung an die Gesuchsteller, ein in der Verordnung zu definierendes Niveau von Deutschkenntnissen nachzuweisen.

Hier die Verbindung zur Frage der Genehmigungspflicht der Verordnung: Wir sind dafür, dass der Regierungsrat abschliessend diese Materie in einer Verordnung regelt und nicht der Kantonsrat diese zu genehmigen hat. Auch wenn die Regierung in diesem Fall glaubt, es sei verfassungskonform, dass der Kantonsrat eine Verordnung genehmigt, sind wir doch der Meinung – ich glaube, der Herr Justizdirektor ist auch dieser Meinung -, dass es keinen Sinn macht, dass diese Verordnung noch in den Kantonsrat kommt. Als Ersatz für diese fehlende Genehmigungspflicht möchten wir aber der Regierung Vorgaben erteilen, was in dieser Verordnung zu stehen hat. Da ist es klar. Es geht um die Sprachtests gemäss dem Niveau des Europarates. Das Niveau heisst A2. Das ist übrigens gar nicht notwendig, dass wir das regeln. Auch im eidgenössischen Ausländerrecht ist bereits bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung dieses Niveau A2 in Artikel 62 der Verordnung zum Ausländergesetz festgeschrieben. Es ist zu erwarten, dass viele Einwanderungsländer in Zukunft in ganz Europa Aufenthalt oder Niederlassung von Sprachtests abhängig machen, die bereits im Heimatland absolviert werden müssen. Genau auf solche zukünftigen Entwicklungen geht unser Antrag ein. Wir glauben, dass übergeordnetes Recht in Zukunft viele Leute dazu bringen wird, solche Sprachtests zu absolvieren. Sie werden mit solchen Sprachtests anrücken. Dann ist es nicht mehr notwendig, dass im Kanton Zürich der Sprachtest noch einmal gemacht wird.

Im Zuge der Praxis werden sehr viele Gemeinden das natürlich berücksichtigen. Es wird aber auch Gemeinden haben, die vom Geist beseelt sind, wie er hier auf der gegenüberliegenden Seite vor sich hindampft. Dieser Geist sagt, wir müssen die Hürden so hoch wie möglich schrauben. Was das konkret heisst, hat gerade die Stadt Bülach letzthin veröffentlicht. Dort kostet nämlich für ein Ehepaar eine Einbürgerung bereits wieder 2550 Franken gestützt auf die Bestimmung im Bundesrecht, dass es kostendeckende Gebühren gibt. Wenn man nun den Aufwand für die Tests und die Kurse und alle Abklärungen inklusive Polizeibesuch am Morgen früh zu Hause in Rechnung stellt, dann kommt man natürlich wieder auf mehrere Tausend Franken. Dann ist die frühere abschreckende Wirkung der Einbürgerungsgebühr wieder erreicht. Das wollen wir nicht. Wir wollen auch keine

grosse Bürokratie aufziehen, eine sogenannte Einbürgerungsindustrie würde ich sagen, wenn ich auf der gegenüberliegenden Seite sprechen würde. Diese Einbürgerungsindustrie, die dann mit den Sprachkursen und -tests ein Business aufzieht, die wollen wir so klein wie möglich halten. Wir wollen es so einfach wie möglich halten. Deshalb der Antrag, dass frühere Sprachtests im Rahmen des Ausländergesetzes auf eidgenössischer Ebene in Zukunft vielleicht auch gemäss der Verordnung zur Integration auf eidgenössischer Ebene, dass alle diese Tests, die den Leuten dort zum Teil auferlegt werden könnten, im Einbürgerungsverfahren im Normalfall akzeptiert sein sollen. Das soll erledigt sein, sodass die Gemeinde keine Möglichkeit hat, diese Leute mittels zusätzlicher Tests noch zu schikanieren und ihnen übermässige Kosten aufzuerlegen.

Deshalb bitte ich Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Ursula Moor (SVP, Höri): Die Beherrschung der Sprache ist nicht nur ein Zeichen für Integration, sondern auch deren Voraussetzung. Kann man sich nicht verständigen, so kann man sich auch nicht integrieren. Die in Paragraf 5 Absatz 1 genannten Kriterien sind als Mindestanforderung zu verstehen, das heisst die Kandidaten haben über angemessene mündliche und schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen, denn für die Ausübung der Bürgerrechte und -pflichten ist die Fähigkeit, Lesen und Schreiben zu können, eine zwingende Voraussetzung. Ich frage Sie, wie soll jemand eigenständig abstimmen und wählen, wenn er die Stimmunterlagen nicht lesen kann. Die Gemeinden sollen die Sprachprüfungen weiterhin selbst und nicht ausgelagert nach einem europäischen Referenzrahmen durchführen. Der Ermessensspielraum der Gemeinden soll beibehalten und so gross wie möglich sein. Die entsprechenden Bestimmungen sollen durch den Kantonsrat genehmigt werden. So hat auch die Kommissionsmehrheit entschieden.

Lehnen Sie deshalb den Minderheitsantrag ab. Unterstützen Sie den Mehrheitsantrag der Kommission.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim): Eine gesuchstellende Person muss integriert sein. Das setzt gewisse Punkte voraus, wie in die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse eingegliedert zu sein und mit den Verhältnissen in der Schweiz und im Kanton und in der Gemeinde vertraut zu sein sowie über angemessene mündliche und schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen. Weiter muss sie über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in den Gemeinden verfügen. In Absatz 2 ist zu lesen: «Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Mindestanforderungen an die Kenntnisse gemäss Absatz 1 litera c und d sowie das Verfahren ihres Nachweises auf die Sprache bezogen.» Dass die entsprechenden Bestimmungen in der Verordnung der Genehmigung durch den Kantonsrat unterliegen, macht Sinn. Hier werden ganz wichtige Anforderungen festgelegt, nämlich das Niveau der geforderten Sprachkenntnisse, die man zu hoch oder zu tief einschätzen kann. Das ist ein politischer Akt, wie hoch man die Hürden stellen will. Es ist deshalb nichts als richtig, Verordnungsinhalte von grosser politischer Reichweite dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die FDP lehnt deshalb den Minderheitsantrag von SP und Grünen ab. Den Minderheitsantrag von SP und Grünen, wonach frühere Sprachtests, die gemäss vergleichbarer Gesetze nötig sind, anerkannt werden, lehnen wir ebenfalls ab. Es reicht nicht, dass die sprachlichen Anforderungen genügend sind, wenn eine Verständigung im Alltagsleben möglich ist. Leider ist das Leben in den letzten Jahren und Jahrzehnten nicht einfacher geworden, sondern komplizierter. Dagegen kämpft auch die FDP mit der Bürokratie-Initiative. Für das Verständnis diverser Regelungen, auch Gesetzen, reicht dieses Niveau nicht. Wir haben höhere Anforderungen an die Sprachkenntnisse und sind gespannt auf die Vorschläge des Regierungsrates in der Verordnung, die dem Kantonsrat vorgelegt werden muss.

Wir werden den Minderheitsantrag ablehnen.

Regierungsrat Markus Notter: Zuerst zur Frage Mindestanforderung und auch die neue Formulierung in Absatz 1: Hier hat die Präsidentin bereits darauf hingewiesen, dass keine materielle Änderung vorgenommen werden wollte. Wer also die Mindestanforderungen erfüllt, der hat die Anforderungen erfüllt und gilt im Sinne von Paragraf 5 als

integriert. Ich verweise auf das Kommissionsprotokoll Seite 975 und andere Ausführungen diesbezüglich, damit hier doch Klarheit herrscht.

Ich sage etwas, das ich auch in meinem Eintretensvotum schon gesagt habe zur Frage der Genehmigungsbedürftigkeit von Verordnungen. Ich komme auf diesen Punkt dann noch zurück in Paragraf 24, wo eine generelle Genehmigungspflicht vorgesehen wird. Verfassungsrechtlich ist eine Genehmigungspflicht für die Verordnung im Sinne von Paragraf 5 Absatz 2 unseres Erachtens nicht ausgeschlossen. Es geht hier um eine gesetzesvertretende Verordnung, also um Regelungen, die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger, der Rechtsunterworfenen, beinhalten und die das Gesetz ergänzen und nicht bloss vollziehen. Gleichwohl sind wir der Meinung, dass es keinen Sinn macht, diese Verordnung der Genehmigung durch den Kantonsrat zu unterstellen, da überhaupt dieses Instrument eine sehr problematische Seite hat, indem Verantwortlichkeiten verwischt werden. Sie kennen den Meccano. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung oder Bestimmungen bestimmter Verordnungen, die dann vom Kantonsrat nur genehmigt werden können im Sinne von ja oder nein. Das ist für Sie unbefriedigend, wenn Sie mit dem Ergebnis der regierungsrätlichen Verordnung nicht einverstanden sind. Sie können nichts abändern. Sie können nur Ja oder Nein sagen. Auf der anderen Seite ist aber die Verantwortung unklar, weil der Regierungsrat nicht die Verordnung erlässt, sondern zusammen mit dem Kantonsrat. Wir sollten auf dieses Instrument generell verzichten.

Deshalb beantrage ich Ihnen, hier den letzten Satz in Paragraf 5 Absatz 2 zu streichen.

Beim Paragrafen 24 ist es wiederum eine andere Angelegenheit. Dort ist unseres Erachtens dieser Genehmigungsvorbehalt sogar verfassungswidrig. Ich komme aber darauf zurück.

Zu den übrigen Anträgen äussere ich mich nicht im Detail. Klar ist, wer einmal ein Sprachniveau erreicht hat, der hat es erreicht, der muss nicht wieder neu dafür Belege beibringen. Ob man das im Gesetz ausdrücklich festhalten will oder nicht, überlasse ich Ihnen. Es schadet sicher nicht. Es scheint uns aber auch klar zu sein, dass dies ohnehin gelten muss.

#### **Abstimmung**

Der Minderheitsantrag Ruedi Lais wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Ruedi Lais mit 95:66 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

§ 5 Abs. 3

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 6 Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 6 Abs. 2

# Minderheitsantrag von Benedikt Gschwind, Urs Hans, Max Homberger, Heinz Jauch, Ruedi Lais und Rolf Steiner in Vertretung von Jorge Serra

- <sup>2</sup> Als Rechtsansprüche gegen Dritte gemäss Abs. 1 lit. a gelten insbesondere Ansprüche auf
- a. Leistungen der Sozialversicherungen,
- b. Unterhaltsleistungen gemäss ZGB und Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004,
- c. Leistungen des Kantons an Personen in Ausbildung.

Katharina Kull (FDP, Zollikon), Präsidentin der STGK: Die Kommissionsmehrheit hat beantragt, kein Einbürgerungsgesuch zuzulassen, wenn Arbeitslosengelder bezogen werden. Arbeitslosengelder sprechen nicht dafür, dass sich eine Person wirtschaftlich selbst erhalten kann. In diesem Fall soll das Gesuch zurückgestellt werden, bis die Person wieder eine Stelle gefunden hat und in finanziell besser gesicherten Verhältnissen lebt.

Der Minderheitsantrag Benedikt Gschwind will den heutigen Status quo bewahren, das heisst ein Einbürgerungsgesuch kann auch während des Bezugs von Arbeitslosengeldern gestellt werden.

Benedikt Gschwind (SP, Zürich): Wir sprechen jetzt bei Paragraf 6 über die Definition der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit. In der Vorlage, die im Grundsatz in der Kommission unbestritten ist, heisst es: Die Voraussetzung für die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit ist erfüllt, wenn diese auf absehbare Zeit durch Einkommen, Vermögen und Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gedeckt sind. Bei den Leistungen Dritter werden auch die Leistungen der Sozialversicherungen subsumiert. Das ist ein Grundsatz, zu dem auch die Kommission steht und zu dem auch wir stehen. Nun hat aber die Mehrheit der Kommission gesagt, die Sozialversicherungen als Grundsatz sollen auch dazu gehören mit Ausnahme der Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Es leuchtet uns nicht ein, wieso jetzt ausgerechnet bei der Arbeitslosenversicherung eine Ausnahme gemacht werden soll. Die Hintergründe sind die gleichen. Es ist eine Versicherung. Es besteht, wenn die Voraussetzungen für den Bezug von Taggeldern vorliegen, auch ein Rechtsanspruch auf ein Taggeld. Es ist nicht irgendwie ein Gnadenakt des Staats, dass man allenfalls noch bei der Sozialhilfe, wobei auch dort die Spielregeln heute relativ klar sind, einen grossen Ermessensspielraum hätte oder auch dass ein grosses Missbrauchspotenzial zu befürchten ist, denn die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) sind heute sehr pingelig, was die Kontrolle der Bezüger von Arbeitslosentaggeldern angeht.

Es geht auch nicht darum, irgendwie eine Strafmassnahme zu machen gegenüber Bezüger von Arbeitslosengeldern. In den meisten Fällen ist es so, dass jemand ohne eigenes Verschulden in die Arbeitslosigkeit gelangt ist, weil zum Beispiel das Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen Stellen abbauen musste. Nun soll einfach der ganze Prozess der Einbürgerung, der unter Umständen eine ganze Familie betrifft, blockiert werden. Das kann es nicht sein. Ich denke auch an die Bezüger von Taggeldern aus Kurzarbeit. Das sind Leute, die sogar noch im Erwerbsprozess sind. Aber auch die beziehen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Auch die müssten dann ihr Einbürgerungsgesuch zurückstellen. Das kann es nicht sein. Das ist eine reine Schikane, die wir so nicht wollen.

Wir bitten Sie deshalb, dem Antrag des Regierungsrates zu folgen und auf den Zusatz «mit Ausnahme der Leistungen der Arbeitslosenversicherung» zu verzichten. Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Ich möchte mehr etwas Allgemeines zu diesem Thema sagen. Ich habe im Familienarchiv väterlicherseits eine Publikation gefunden, die zu diesem Thema passt: «Da die hohe Regierung des löblichen Standes Bern im Dezember 1807 eine Armenordnung errichtet hat, welche solche Bestimmungen enthält, dass infolge derselben bis zum 30. Brachmonat des Jahres eine beträchtliche Anzahl dortiger Angehöriger durch Urteil teils in ihrem Bürgerrecht suspendiert, teils desselben verlustig erklärt worden sind, so sieht der Kleine Rat sich in die Notwendigkeit versetzt, gegen die nachteiligen Folgen, welche von solchen bernerischen, nun heimatlosen Angehörigen für die Gemeinden des hiesigen Kantons, wo selbige sich aufhalten, erwachsen können, schützende Verfügungen zu treffen. Derselbe beschliesst deswegen...» Und so weiter und so fort: «Es wird deswegen allen Gemeinderäten von nun an ernstlich untersagt, bernerische Angehörige als Ansässen aufzunehmen, wenn sie ihnen nicht eine von der Staatskanzlei ausgestellte Niederlassungsbewilligung vorgewiesen und hinterlegt haben. Samstag, 22. Christmonat 1810. Coram Senatum, Kanzlei des Kantons Zürich, Landolt Dritter Staatsschreiber.»

Ich habe manchmal den Eindruck, dass beim Thema Migranten – 1810 handelte es sich um Berner, jetzt handelt es sich um andere, Sie können da beliebig einsetzen, wen Sie wollen – immer noch der Geist des Ancien Régime herrscht in diesem Saal. Mein Grossvater mütterlicherseits hat einen Migrationshintergrund, nicht in die Schweiz. Er kam in ein Land, wo er die Arbeit annehmen musste, die ihm angeboten wurde. Es gab damals auch Wirtschaftskrisen. Die Arbeit, die er annahm, war gesundheitsgefährdend. Er arbeitete in einer Gerberei. Das hatte dann auch Krankheitsfolgen. Das sind genau die Migranten, die wir heute auch hier haben, die in harten Berufen arbeiten, die halt manchmal die Sozialversicherungen brauchen und die halt manchmal auf der Strasse stehen. Wir leben jetzt im Jahr 2010. Ich bitte Sie wirklich, diesen Migrantinnen ein bisschen mehr entgegenzukommen. Sie leisten viel für diesen Staat und wir sind ihnen zu Dank verpflichtet.

Dominique Feuillet (SP, Zürich): Wer nie das harte Brot der Arbeitslosigkeit gegessen hat, dem fehlt eine schmerzhafte und auch bittere Lebenserfahrung. Ich mag mich erinnern, als ich vor rund 40 Jahren ins Erwerbsleben eingetreten bin, da war die Arbeitslosenversicherung noch freiwillig. Wer wollte, der konnte sich versichern. Die meisten

Leute waren nicht versichert. Denn wer dachte schon an Arbeitslosigkeit anfangs der Siebzigerjahre. Als dann die erste Krise Mitte der Siebzigerjahre Tausende von Arbeitsplätzen kostete, wurde die Arbeitslosenversicherung auf Druck der Gewerkschaften zum Obligatorium erklärt.

Wer gemäss Paragraf 5 dieses Bürgerrechtsgesetzes in die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse eingegliedert ist und wer mit den Lebensverhältnissen und -formen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist – eine Voraussetzung für die Einbürgerung – der weiss, dass die Arbeitslosigkeit keine selbst gewählte Lebensform ist. Es trifft vor allem die kleinen und die mittleren Einkommen. Es ist kein Spass, wenn man arbeitslos wird. Man hat aber einen Rechtsanspruch auf Taggelder. Dieser Rechtsanspruch wird bei der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit gefordert. Wer sich wirtschaftlich selber erhalten kann, der wird eingebürgert. Zu dieser wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit zählt auch der Bezug der Taggelder. Es ist eine Ohrfeige für alle Arbeiterinnen und Arbeiter, für alle Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter, wenn man den Ausländerinnen und Ausländern, die von der Arbeitslosigkeit betroffen sind, das Bürgerrecht verweigert. Hinzu kommt, dass die Arbeitslosigkeit in der Regel vorübergehend ist und dass die meisten der davon Betroffenen alles mögliche unternehmen, um dieser Arbeitslosigkeit zu entfliehen.

Dieser Minderheitsantrag ist abzulehnen. Der Antrag des Regierungsrates ist zu unterstützen.

Rolf Zimmermann (SVP, Zumikon): Bei diesem Paragrafen 6, wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit, muss der Grundsatz sein, dass ein Bürgerrechtsbewerber seine Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch Erwerbseinkommen, sprich Lohn, Gehalt oder Vermögen finanzieren kann. Wenn als Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, auch die Arbeitslosenversicherung zählt, so wie es der Minderheitsantrag will, dann können wir auf den gesamten Paragrafen 6 verzichten. Der Paragraf 6 beginnt doch so, dass die gesuchstellende Person in der Lage sein muss, für sich und ihre Familie aufzukommen und nicht der Staat. Der Bürgerrechtsbewerber muss in

der Lage sein, für sich und seine Familie aufzukommen. Die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit in unserem Sinne verstanden und Arbeitslosengelder sind doch ein totaler Widerspruch.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag, der die Arbeitslosengelder mit einbeziehen will, deutlich abzulehnen.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim): Eine gesuchstellende Person muss grundsätzlich in der Lage sein, für sich und die Familie aufzukommen. Leistungen der Sozialversicherungen können als Voraussetzung zur wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit anerkannt werden mit Ausnahme des Bezugs von Arbeitslosengeldern.

Eine Minderheit will den Bezug von Arbeitslosengeldern anrechnen. Die FDP will hier bewusst eine höhere Hürde setzen und lehnt deshalb den Minderheitsantrag ab – gerade ab, Robert Brunner, weil wir im Jahr 2010 leben.

Heinz Jauch (EVP, Dübendorf): Ich weise darauf hin, dass sich in der a-Vorlage ein kleiner Fehler eingeschlichen hat. Ich habe auch Gelegenheit gehabt, an der letzten STGK-Sitzung darauf hinzuweisen. Mein Name ist bei den Mitunterzeichnern des Minderheitsantrags aufgeführt, was nicht korrekt ist. Ich habe in der Kommission für die Mehrheit gestimmt. Auch die Fraktion wird heute den Minderheitsantrag ablehnen. Ich bitte Sie, das zur Kenntnis zu nehmen. Das ist nicht eine Änderung meines Gedankens, sondern es ist eine leichte Korrektur gegenüber der ursprünglichen a-Vorlage. Ich bitte um Kenntnisnahme.

Die EVP wird den Minderheitsantrag nicht unterstützen.

Benedikt Gschwind (SP, Zürich), spricht zum zweiten Mal: Ich habe nur eine Bemerkung zum Votum von Rolf Zimmermann anzufügen. Er hat gesagt, man könne als Bezüger von Arbeitslosenleistungen nicht einfach Leistungen vom Staat beziehen. Ich betone noch einmal, die Arbeitslosenversicherung ist nicht einfach eine Wohltat des Staats, sondern sie ist eine Versicherung, die in erster Linie durch Beiträge der Erwerbstätigen finanziert wird. Diejenigen, die Leistungen beziehen, haben dafür auch Beiträge einbezahlt. Da besteht ein Verständnis, das es zu korrigieren gilt.

Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

12401

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon): An die Adresse von Dominique Feuillet und Benedikt Gschwind: Ja, es besteht ein Anspruch an die Arbeitslosenversicherung. Ich glaube, das ganz Entscheidende ist, dass es ein Anspruch ist, der befristet ist. Das ist genau unser Problem. Wir erleben das in der Praxis. Jemand ist in der Arbeitslosigkeit und findet leider, was zu bedauern ist, keine neue Tätigkeit. Wo landet er dann? In der Sozialhilfe. Dann sind die Bedingungen nicht mehr erfüllt. Das Verfahren wird in der Zeit, da jemand arbeitslos ist, nur sistiert. Ich verstehe Ihre Aufregung überhaupt nicht.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Martin Farner, Sie haben gesagt, ganz bewusst und weil wir im Jahr 2010 leben, sei die freisinnige Partei dafür, bei der Arbeitslosenversicherung vom Grundsatz des Rechtsanspruchs abzuweichen. Sie haben das nicht begründet. Sie haben nur gesagt «ganz bewusst». Deshalb muss ich natürlich unterstellen, dass Sie ganz bewusst Arbeitslosigkeit stigmatisieren wollen. Sie wollen sagen, Arbeitslose seien ganz besonders schlimme Menschen, die wir nicht wollen. Stehen Sie zu diesem Bewusstsein, das Sie haben. Ihnen fehlt glücklicherweise wahrscheinlich die Erfahrung, wie Dominique Feuillet sie sehr klar und deutlich beschrieben hat. Ich glaube, mit diesem Paragrafen haben Sie in diesem Rat ganz bewusst einen Sargnagel für dieses Gesetz hineingetrieben. Worin unterscheiden sich denn die Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung von Ansprüchen an andere Versicherungen? Hans Heinrich Raths, ich gehe gleich auf Ihr Argument ein. Sie unterscheiden sich nicht. Man hat bezahlt. Man erhält eine Leistung, solange, wie es das Gesetz vorsieht, dass man diese Leistung beziehen darf. Andere Versicherungen, es könnten sogar private Arbeitslosenversicherungen sein, haben genau die gleichen Merkmale. Es könnte jemand eine Invalidenversicherung beziehen, die später wieder aufgehoben wird, weil jemand zum Glück wieder gesund geworden ist. Es könnte jemand eine Entschädigung beziehen von einer Schadenersatzversicherung für irgendetwas, die auch befristet ausbezahlt wird. Das ist das Gegenargument zum Votum von Hans Heinrich Raths. Sie sagen, die Arbeitslosenversicherungsleistungen seien befristet. Natürlich sind sie befristet. Aber darin unterscheiden sie sich auch nicht von anderen Ansprüchen an Versicherungsleistungen. Es gibt keine unbegrenzten Versicherungsleistungen ausser im Alters- und Pensionskassenbereich. Alle anderen Versicherungsleistungen können auch widerrufen oder beendet werden.

Nein, ich muss Ihnen beiden unterstellen, Sie wollen ganz bewusst Arbeitslosigkeit als ein schlechtes Merkmal, Bezug von Arbeitslosenversicherungsleistungen als eine Schande für einen aufrechten Schweizer oder eine aufrechte Schweizerin im Gesetz festgehalten haben. Da muss ich noch einmal sagen, es steht nicht «Arbeitslosigkeit». Es steht «Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung». Wenn jemand also Kurzarbeit in seinem Betrieb arbeitet – da kann er überhaupt nichts dafür, er strengt sich wahrscheinlich doppelt an, weil er weiss, sonst verliert er vielleicht seinen Arbeitsplatz doch noch –, genau so eine Person soll dann nicht mehr eingebürgert werden können ohne eigenes Zutun. Das ist ungerecht. Das ist unmoralisch. Das ist schändlich. Es zeugt von einer verwerflichen Gesinnung gegenüber Leuten, die einen Arbeitsplatz auch verlieren können. Es ist mir klar, Leute, die viel geerbt haben, Leute, die einen eigenen Betrieb haben, die fühlen sich sicher vor Arbeitslosigkeit. Aber fühlen Sie sich ja nicht zu sicher. Gehen Sie auch in Ihre eigenen Reihen. Es gibt auch bei Ihnen Leute, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen. Das weiss ich ganz genau.

Dieser Antrag ist ein Sargnagel für das Gesetz. Wir werden ihn selbstverständlich ablehnen. Unterstützen Sie deshalb unseren Minderheitsantrag.

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon), spricht zum zweiten Mal: Ich muss die Vorwürfe von Ruedi Lais in aller Form zurückweisen.

Es geht nicht um eine Stigmatisierung. Ich wünsche niemandem, arbeitslos zu sein. Es geht nicht um das. Es geht um das Ziel, dass jemand sich wirtschaftlich erhalten können muss. Das ist, weil die Arbeitslosenversicherung befristet ist, mittelfristig nicht sichergestellt. Darum die Zäsur, dass man in der Zeit das Gesuch ruhen lässt. Das hat nichts mit Stigmatisierung zu tun. Das ist praktische Erfahrung. Ich bin seit 17 Jahren in Einbürgerungsbehörden tätig. Das ist das Normalste, dass das eine Behörde tut, dass in der Zeit das Gesuch nicht behandelt wird. Jetzt haben wir es im Gesetz. Dann ist es von vornherein klar, dass das eine Bedingung ist.

Ruedi Lais, es bringt nichts, wenn Du mir Unmoral vorwirfst. Man ist nicht ein besserer Mensch, wenn man einfach ein lausiges Gesetz macht. Nochmals in aller Form, ich wünsche niemandem, dass er arbeitslos ist. Es geht nur darum, dass das Gesuch sistiert ist. Das ist kein Problem.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen), spricht zum zweiten Mal: Hans Heinrich Raths, das Argument wird nicht besser, wenn Sie mich duzen. Wenn Sie das Argument der Befristung logisch durchdenken, dann dürften Sie überhaupt keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einbürgern, denn der Lohn ist genau so lange sicher bei einem Arbeitnehmer oder bei einer Arbeitnehmerin, als die Kündigungsfrist noch läuft. Wer sagt Ihnen, dass jemand, der heute einen schönen Lohn verdient, nicht in einem halben Jahr arbeitslos ist? Diese Gewissheit hat niemand. Der Arbeitslose ist verpflichtet, alles zu tun, um wieder eine Arbeit zu finden. Diese Verpflichtung wiegt sehr schwer. Wer sie nicht erfüllt, dem kann das Geld auch gekürzt werden. Nein, dieses Argument der Befristung ist schlicht und einfach falsch und unlogisch und steht nur für andere Motive, um die Arbeitslosigkeit zu stigmatisieren. An diesem Vorwurf muss ich festhalten, denn Sie haben kein schlüssiges Gegenargument gefunden.

Regierungsrat Markus Notter: Ich habe Ihnen einleitend schon dargelegt, dass der Regierungsrat in diesem Punkt an seiner Auffassung festhält. Es gibt unseres Erachtens keinen Grund, die Arbeitslosenversicherungsleistungen anders zu behandeln als die Leistungen der anderen Sozialversicherungen AHV, IV, EL oder BVG. Es ist gesagt worden, man habe bezüglich der Frage der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt zu entscheiden. Die Zukunft ist für alle offen. Das wissen wir alle nicht. Wenn wir im Moment, da wir das zu entscheiden haben, auch noch die Zukunft einbeziehen wollen, dann sind wir auf Spekulationen angewiesen. Wir gehen davon aus, wer Arbeitslosenunterstützung bezieht, der wird auch wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert. Das ist in den allermeisten Fällen so.

Deshalb ist es aus Sicht des Regierungsrates unsachgemäss und eigentlich willkürlich, wenn man einen Sozialversicherungszweig anders behandelt als alle anderen.

Wir beantragen Ihnen, an der regierungsrätlichen Version und damit am Minderheitsantrag festzuhalten und diesem zuzustimmen.

#### **Abstimmung**

Der Minderheitsantrag Benedikt Gschwind wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Benedikt Gschwind mit 100:56 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

#### § 7, e. Beachtung der Rechtsordnung

# Minderheitsantrag von Hans Heinrich Raths, Regula Kuhn in Vertretung von Ernst Meyer, Ursula Moor-Schwarz und Rolf Zimmermann

Abs. 1 unverändert.

- <sup>2</sup> Bei Erwachsenen setzt dies voraus, dass
- a. der Strafregisterauszug für Privatpersonen keine Einträge aufweist,
- b. keine Verurteilung wegen eines Verbrechens vorliegt,
- c. sie innerhalb der letzten 10 Jahre vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen eines Vergehens verurteilt worden sind, bei Vergehen im Strassenverkehr beträgt die Wartefrist 15 Jahre,
- d. sie innerhalb der letzten 5 Jahre vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen einer schweren Übertretung verurteilt worden sind,
- e. kein Strafverfahren gegen sie hängig ist.
- <sup>3</sup> Bei Jugendlichen setzt dies voraus, dass
- a. sie vor Einreichen des Gesuchs nicht wegen eines Verbrechens verurteilt worden sind,
- b. sie innerhalb der letzten 10 Jahre vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen eines Vergehens verurteilt worden sind, bei Vergehen im Strassenverkehr beträgt die Wartefrist 15 Jahre,
- c. sie innerhalb der letzten 5 Jahre vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen einer schweren Übertretung verurteilt worden sind,
- d. kein Strafverfahren gegen sie hängig ist.

Abs. 4 unverändert.

Katharina Kull (FDP, Zollikon), Präsidentin der STGK: Wir haben in der Kommission lange und intensiv über diese verschiedenen Voraussetzungen zur Einhaltung der Rechtsordnung diskutiert. Für die grosse Mehrheit der Kommission ist die Anknüpfung ans Strafregister für Erwachsene tauglich, um prüfen zu können, ob die Rechtsordnung eingehalten wird. Im Strafregister sind Verurteilungen für Verbrechen, Vergehen und Übertretungen in schweren Fällen eingetragen. Verurteilungen sind nicht zwingend Freiheitsstrafen, sondern können auch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit bedeuten. Das Strafregister in Verbindung mit den entsprechenden Fristen, wie lange ein Eintrag im Register ersichtlich bleibt, ist ein taugliches Mittel, um sicherzustellen, dass auch jemand, der sich einmal etwas zu Schulden kommen liess, lange genug warten und beweisen muss, dass er sich jetzt an unsere Rechtsordnung hält. Wir orientieren uns dabei auch am Grundsatz, dass eine Strafe einmal verbüsst und gesühnt ist und es anschliessend möglich sein muss, sich wieder in die Gesellschaft eingliedern zu können. Dazu gehört, dass sich eine Person nach einer angemessenen Frist auch einbürgern lassen kann. Bei einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren dauert die Frist bis zur Entfernung aus dem Register 20 Jahre, das heisst jemand muss nach seiner Verurteilung 20 Jahre warten, bis er ein Einbürgerungsgesuch stellen kann. Für eine Freiheitsstrafe von einem Jahr dauert die Frist immerhin noch 7,3 Jahre, für eine unbedingte Geldstrafe 6,6 Jahre. Wir finden, diese Fristen sind ausreichend. Da bei Jugendlichen keine Einträge in das Strafregister vorgenommen werden, müssen für die einzelnen Kategorien hier Fristen im Gesetz angegeben werden, die abgewartet werden müssen, bis ein Einbürgerungsgesuch gestellt werden kann.

Nach unserer Ansicht sind die geforderten Fristen gemäss Minderheitsantrag zu lang und verhindern zudem teilweise, dass überhaupt je ein Gesuch eingereicht werden kann. Besonders junge Erwachsene sollten eine Perspektive für die Eingliederung in die Gesellschaft haben. Eine Ausgrenzung für immer betrachten wir als unverhältnismässig.

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon): Im Eintretensvotum habe ich darauf hingewiesen, dass die SVP nicht will, dass Verbrecher, Mörder, Räuber und Vergewaltiger den Schweizer Pass erhalten. Wer sich bei uns einbürgern will, muss über einen tadellosen Leumund verfügen. Wir müssen bei Einbürgerungen wieder Qualität vor Quantität

stellen. Die Schweiz ist ein attraktives Land. Das ist schön so, aber leider auch für Personen, die nicht nur mit guten Absichten zu uns kommen. Beleg dafür ist die Kriminalstatistik. Kriminelle haben in unserem Land nichts verloren und sind auszuschaffen. Es ist ebenfalls eine Tatsache, dass überproportional viele Ausländer wegen Vergehen im Strassenverkehr verurteilt werden. Als Beispiel: Im Jahr 2008 ergingen über 45 Prozent der Urteile im Strassenverkehr an Ausländer. Hier setzt unser Antrag an. Bei Vergehen im Strassenverkehr wollen wir eine Wartefrist von 15 Jahren, bei schweren Übertretungen eine Wartefrist von 5 Jahren festschreiben.

Jetzt zu den Materialien – das ist auch Bestandteil des schriftlichen Antrags in der Kommission – zur Definition schwerer Übertretungen: Schwere Übertretungen sind Bussen von mehr als 5000 Franken oder gemeinnützige Arbeit von mehr als 180 Stunden. Warum? Erst Bussen ab dieser Höhe werden im vollautomatisierten Strafregister mit der Abkürzung VOSTRA eingetragen und können schliesslich eingesehen werden.

An die Adresse des Tages-Anzeigers: Sie haben gehört, das Überfahren eines Rotlichts sind 250 Franken. Soweit besteht im Rat Einigkeit. Das reicht noch nicht zu 5000 Franken – einfach für Ihren Hausjuristen, Daniel Schneebeli. Damit fallen 250 Franken noch nicht in den Tatbestand der schweren Übertretung.

Fast täglich hören wir von schweren Unfällen von jungen Rasern mit Toten und Schwerverletzten. Litera c unseres Antrags zielt genau auf diese Gruppe von Personen mit dem Hintergrund, nicht nur Worte statt Taten. So eine Person muss mit Konsequenzen konfrontiert werden. Eine davon ist eine längere Wartefrist. Der Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit ermöglicht es, dass kriminelle Ausländer den Schweizer Pass erhalten.

Ich frage Sie noch einmal eindringlich an: Wollen Sie das wirklich? Der Antrag der SVP will das verhindern. Ich bin mir sicher, auch eine Mehrheit der Bevölkerung unterstützt unsere Zielsetzungen im Bereich der Beachtung der Rechtsordnung. Vor allem, nachdem ein griffiger Vorschlag der SVP vorliegt, möchte ich der Bevölkerung nicht erklären, warum ein Verbrecher Schweizer werden kann. Heute haben Sie es in der Hand, diesen Punkt zu korrigieren. Wenn Sie wirklich wollen, dass keine Verbrecher, Mörder, Räuber und Vergewaltiger Schweizer werden können, haben Sie heute die Möglichkeit dazu, indem Sie unseren Minderheitsantrag unterstützen.

Rolf Steiner (SP, Dietikon): Zu Beginn des Votums von Hans Heinrich Raths habe ich gedacht, er sei in der falschen Veranstaltung. Das ist keine Abstimmungsorientierung über die Ausschaffungs-Initiative. Wir reden hier über die Bürgerrechtsgesetzgebung. Entsprechend ist dieser ganze Antrag auch ein Stück weit gar nicht für uns gedacht, sondern eben für den Tages-Anzeiger und die anderen Medien, für die Öffentlichkeit.

Es sollen also die Strassenverkehrsdelikte besonders berücksichtigt werden bei der Feststellung, ob jemand die Voraussetzungen erfüllt, um Schweizerin oder Schweizer zu werden. Die Antragsteller wollen offensichtlich klar machen, dass es ihnen wichtig ist, welche Gattungen von Delinquenten sie nicht wollen, aber dass vor allem nie ein Raser – und wahrscheinlich kann ich auf die Formulierung Raserin verzichten – Schweizer wird. Auch ich finde, das sind schwere Delikte, die spürbar bestraft werden sollen wie übrigens auch Wirtschaftsdelikte und andere. Trotzdem ist das Bürgerrechtsgesetz der falsche Platz für eine solche zusätzliche Regelung. Das Strafgesetz erfasst nämlich Delikte verschiedenster Art und versucht dort - das ist zumindest der Wille des eidgenössischen Gesetzgebers –, über alle Deliktarten die Strafen ausgewogen, wenn man das so sagen kann, zu gestalten. Ab und an werden an dieser Skalierung auch Korrekturen vorgenommen. So soll zum Beispiel – das haben wir in Zusammenhang mit dem Projekt Via sicura gehört – das Einziehen von Raserautos möglich werden - eine zusätzliche Verschärfung der Strafe zumindest für diese Delinquentengruppe.

Deshalb kann man nicht einzelne solcher Gruppen herauslösen und sie zum besonderen Gegenstand in diesem Gesetz machen. Das, was die Regierung vorschlägt, nämlich den Eintrag im Strafregister als Mass zu nehmen, ist sinnvoll und vernünftig. Damit werden alle Deliktarten gleich behandelt. Es ist natürlich auch nicht so, dass alle Kategorien, die erwähnt worden sind, einfach so das Bürgerrecht erwerben können. Es sind gerade in diesem Bereich relativ hohe Hürden gesetzt. Wir denken auch zu Recht.

Es sollen also keine eigenen Regeln im Einbürgerungsrecht geschaffen werden, sondern wir sollten die Fristen des Strafgesetzbuchs übernehmen und anwenden.

Heinz Jauch (EVP, Dübendorf): Die SVP verlangt in Absatz 2 ihres Minderheitsantrags massiv verschärfte Vorgaben, welche nach An-

sicht der Kommissionsmehrheit das gesunde Augenmass deutlich übertreffen. Ich möchte nicht mehr auf die Details eingehen. Sie haben einige Ausführungen schon gehört auch von der Kommissionspräsidentin.

Die EVP-Fraktion lehnt den Minderheitsantrag geschlossen ab.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim): Für die FDP ist es von zentraler Bedeutung, dass eine gesuchstellende Person, die schweizerische Rechtsordnung beachten muss. Dazu sind gewisse Voraussetzungen festzulegen. Der Antrag der SVP ist zu absolut formuliert. Die Hürden sind unseres Erachtens zu hoch: zehn Jahre für ein Vergehen, 15 Jahre für ein Vergehen im Strassenverkehr, wie gesagt zum Beispiel ein Rotlicht überfahren oder eine Geschwindigkeitskontrolle. Verurteilung infolge einer schweren Übertretung, was muss man sich darunter vorstellen, Hans Heinrich Raths? Es ist nicht klar, was eine schwere Übertretung genau ist, zu gummig ist der Antrag.

Für die FDP sind diese Voraussetzungen zu hoch. Diese würden bedeuten, dass jemand, der mal was auf dem Kerbholz hatte, erst nach sehr langer Zeit eingebürgert werden kann, zum Beispiel im Rahmen eines Strassenverkehrsdelikts, wenn man es einmal sehr eilig gehabt hat, wie viele von uns auch schon. Immerhin kann man gescheiter werden und Reue zeigen.

Die FDP unterstützt deshalb den Antrag der Kommission. In diesem Antrag hat es genügend Hürden, vor allem auch für Jugendliche. Bei Erwachsenen setzt er voraus, dass der Strafregisterauszug für Privatpersonen keine Einträge aufweist und bei Verurteilung gestützt auf das Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003 die Fristen gemäss Absatz 3 verstrichen sind und kein Strafverfahren gegen sie hängig ist. Bei Jugendlichen setzt dies voraus, dass sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen eines Verbrechens und innerhalb der letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen eines Vergehens verurteilt worden sind.

Wir lehnen den Minderheitsantrag ab und unterstützen den Kommissionsantrag.

Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf): Die gesetzliche Formulierung «Das Gesuch um Einbürgerung vorbestrafter Erwachsener wird abgewiesen.» macht den Anschein, dass keine Kriminellen mehr eingebürgert werden können. Dieser Eindruck täuscht aber gewaltig. Ein-

träge im Strafregister werden in der Regel nach 10 Jahren, in schweren Fällen nach 15 beziehungsweise 20 Jahren gelöscht.

Aber nach der von der SVP schwer bekämpften StGB-Revision (Strafgesetzbuch), die teilweise schon wieder rückgängig gemacht werden musste, sind die allermeisten Strafen sogenannte bedingte oder teilbedingte Strafen. Sie werden immer im Zusammenhang mit einer Probezeit ausgesprochen. Diese Probezeit dauert allerhöchstens fünf Jahre. Das ist aber rein theoretisch. In den meisten Fällen, auch in schweren werden zwei Jahre Probezeit ausgesprochen. Nach Ablauf der Probezeit verschwindet der Eintrag aus dem Strafregister. Die einbürgerungswillige Person ist offiziell nicht mehr vorbestraft.

Die unbedingten Freiheitsstrafen haben sich in der Statistik per 1. Januar 2007, per Inkrafttreten des neuen StGB, halbiert. Die kriminelle Energie ist bekanntlich in der Schweiz nicht kleiner geworden.

Bei der bedingten Freiheitsstrafe muss die Strafe nach bestandener Probezeit nicht mehr verbüsst werden. Daher müssen die meisten Delinquenten keinen einzigen Tag ins Gefängnis. Beispiele aus der Gerichtspraxis und die Bedeutung auf die Einbürgerung in Bezug auf dieses Gesetz verdeutlichen uns die Bedeutung des Paragrafen 7.

In einem Urteil erklärte das Obergericht den Angeklagten L. S. der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern schuldig und verurteilte ihn zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 22 Monaten, bei einer Probezeit von zwei Jahren. Der Täter war Ausländer. Angenommen, er würde bereits seit zwölf Jahren in der Schweiz leben oder nach zwölf Jahren ein Einbürgerungsgesuch stellen, hätte er nach Ablauf der zweijährigen Probezeit nach diesem Gesetz einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung und das, obwohl er mehrere Kinder missbraucht hat.

Oder ein anderes Beispiel: Maskierte junge Männer mit Gasdruckpistolen und Messern bewaffnet hatten zu Beginn des letzten Jahres mehrere Läden überfallen. Das Bezirksgericht Meilen sprach sie wegen all dieser Delikte schuldig und gab 18 Monate bedingt mit zwei Jahren Bewährung. Hier gilt dasselbe. Nach zwölf Jahren haben sie einen Rechtsanspruch.

Wir haben im Kanton Zürich Hunderttausende hochwillkommener Ausländer, aber wer unsere Gesetze missachtet, der darf keinesfalls mit dem Pass belohnt werden, sondern muss unser Land verlassen, juristische Ausflüchte hin oder her. Wir verzichten gerne darauf, solchen Leuten eine Heimat zu geben. Wer diese Personen, auch zeitlich

verzögert, einbürgern will, sympathisiert mit ihnen und mit ihren Taten. Daher wird im Abstimmungskampf diesem Paragrafen 7 eine Schlüsselrolle zukommen, wenn Sie ihn heute gemäss der regierungsrätlichen Vorlage beschliessen.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Die Beachtung der Rechtsform ist sicher eines der wichtigsten Kriterien für die Einbürgerung. Die Anforderungen gemäss dem Kommissionsantrag sind aber ausreichend. Weitere willkürliche Verschärfungen sind nicht notwendig. Problematisch sind sie bezüglich des Strassenverkehrs. Wichtiger erscheint uns Grünliberalen in dieser Frage die Rechtsgleichheit. Deshalb wäre es besser, wenn die vorgeschlagenen Vergehen und Übertretungen im Strassenverkehr und anderswo im Strafregister eingetragen würden.

Wir werden diesen Minderheitsantrag ablehnen.

Patrick Hächler (CVP, Gossau): Die CVP wird diesen Minderheitsantrag nicht unterstützen. Die Wartefristen sind schlicht unrealistisch.

Es gibt einen Punkt, der hier noch erwähnt werden soll. Es gibt natürlich Straftaten, ohne dass eine Strafe verhängt wird oder dass gar kein Verfahren stattfindet, wenn zum Beispiel eine genügend hohe Abfindung bezahlt wird. Dieser Punkt fehlt hier. Das ist sicher ein seltener Fall. Es wäre dann noch die Frage an die Gelehrten, wie man dies regeln könnte. Da ist der Kommission offenbar nichts in den Sinn gekommen.

Dennoch werden wir beim Mehrheitsantrag bleiben.

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon), spricht zum zweiten Mal: Ich wiederhole es nochmals, auch für Martin Farner: Was ist mit schwerer Übertretung gemeint? Man kann es im schriftlichen Antrag nachlesen, den ich in der Kommission eingereicht habe. Wir definieren schwere Übertretung so, wie es uns in der Kommission vorgelegt wurde, mit Bussen, die höher als 5000 Franken sind oder gemeinnützige Arbeit von mehr als 180 Stunden. Diese werden erst im vollautomatisierten Strafregister eingetragen. Darum diese Grenze. Ich wiederhole es nochmals: 5000 Franken oder gemeinnützige Arbeit von mehr als 180 Stunden. Ich hoffe, auch der Tages-Anzeiger wird dieses Mal eine seriösere Überschrift wählen. Man weiss nicht, war es der Hausjurist

oder der Redaktor, der wissentlich und absichtlich so einen Titel gesetzt hat. Ich danke Daniel Schneebeli, wenn er da auch für Sachlichkeit besorgt ist, wenn solche Titel gesetzt werden. Rotlicht wäre 250 Franken.

Wir haben anhand von eindrücklichen Beispielen von Barbara Steinemann gehört, was es heisst, wenn wir den Antrag der Kommissionsmehrheit übernehmen. Das wollen wir nicht. Darum bitte ich Sie nochmals eindringlich, unserem Antrag zuzustimmen.

Regierungsrat Markus Notter: Diese Diskussion hat uns auch in der Kommission lange beschäftigt. Man muss zugeben, der Slogan «Verbrecher dürfen nicht Schweizer werden» ist knackig für eine Volksabstimmung. Die Frage ist, ob auch noch irgendeinmal die Forderung in umgekehrter Reihenfolge aufgestellt wird. Man kann darauf warten.

Wir haben einlässlich dargelegt, dass die Anträge des Regierungsrates diesbezüglich streng zwar, aber sehr ausgewogen sind. Wir haben kleine Seminare durchgeführt über das Strafrecht und das Strafregisterrecht. Wir haben dargelegt, was Verbrechen und was Vergehen sind. Wir haben zum Beispiel, Hans Heinrich Raths, auch dargelegt, dass eine grobe Verletzung von Verkehrsregeln ein Vergehen ist. Eine Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts von mehr als 25 Stundenkilometern ist keine Übertretung, sondern ein Vergehen und wird in unserem Antrag erfasst, ebenso eine Geschwindigkeitsübertretung ausserorts von mehr als 30 Stundenkilometern und das Fahren mit mehr als 0,8 Promille. Es gibt Leute, die haben diesbezüglich Erfahrung, die wissen, dass es da um ein Vergehen geht und nicht um eine Übertretung.

Wenn der Slogan aber aufgestellt wird «Keine Verbrecher als Schweizer Bürger» – jedenfalls keine neuen –, dann stellt sich die Frage, was ein Verbrecher ist. Ist jemand, der eine Straftat begangen hat, ein Leben lang ein Verbrecher? Bleibt er das? Kann er das nie mehr gutmachen? Diese Auffassung scheinen Sie, die diesen Minderheitsantrag gestellt haben, zu haben. Sie ist mit der schweizerischen Rechtsordnung nicht in Übereinstimmung zu bringen. Mit der Verbüssung der Strafe gilt grundsätzlich die Schuld des Täters als getilgt. Irgendwann einmal muss man eine Schuld auch tilgen können ein christliches Gebot.

Gleichwohl gibt es dann die Regelungen im Strafregister, wo man auch nach Verbüssung einer Strafe immer noch als Straftäter festgehalten wird, aber nicht ein Leben lang. Irgendwann einmal geht man davon aus, dass diese Schuld auch nach aussen getilgt ist. Der Gesetzgeber hat einen Ausgleich schaffen wollen zwischen den staatlichen Strafverfolgungsinteressen und den Bedürfnissen des Straffälligen nach Rehabilitation, nach Wiederintegrierung in die Gesellschaft. Deshalb gibt es diese Regelung über die Entfernung von Strafregistereinträgen. Kommissionspräsidentin Katharina Kull hat einige Beispiele aufgeführt. Wer also zu zehn Jahren Freiheitsstrafe unbedingt verurteilt wird, der bleibt 20 Jahre im Strafregister eingetragen, ein Jahr Freiheitsstrafe gleich 7,3 Jahre Eintrag. Das ist so. Bei den bedingten und teilbedingten Strafen ist nach Ablauf der Probezeit der Strafregistereintrag zu löschen, weil die Probezeit erfolgreich abgeschlossen und der Sinn des bedingten Strafvollzugs erfüllt ist. Ob das jetzt genau mit diesen Jahrzahlen richtig ist, darüber kann man streiten. Es macht aber keinen Sinn, diese in der Strafrechtsgesetzgebung vorgesehene Regelung in anderen Rechtsbereichen dann wieder neu zu erfinden. Der Bundesgesetzgeber sagt, dass nach einer bestimmten Zeit jemand, der eine strafbare Handlung begangen hat, in der Gesellschaft wieder als rehabilitiert gilt. Sie, die diesen Minderheitsantrag stellen, sagen, nein, bezüglich des Gesuchs um eine Einbürgerung gilt das nicht. Dieser Auffassung kann man sein. Ich bin es nicht, der Regierungsrat auch nicht und ich hoffe, die Mehrheit dieses Rates auch nicht. Ich bin auch überzeugt, dass eine Mehrheit der Zürcherinnen und Zürcher nicht der Meinung ist, dass jemand, der einmal eine strafbare Handlung begangen hat, dies ein Leben lang als Kainszeichen auf seiner Stirn tragen muss. Das glaube ich nicht.

Deshalb bin ich zuversichtlich, auch was diese Abstimmung anbelangt, die Sie uns vorgeschlagen haben. Ich glaube, man kann mit guten Argumenten dafür kämpfen, dass diese Regelung, wie sie der Regierungsrat und die Kommissionsmehrheit Ihnen vorschlagen, beschlossen wird, auch von der zürcherischen Bevölkerung.

Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag abzulehnen und dem Mehrheitsantrag Ihrer Kommission zu folgen.

René Isler (SVP, Winterthur): Ich weiss, es ist nicht Sitte, nach dem Regierungsrat nochmals zu sprechen, aber jetzt haben Sie mich herausgefordert.

Sie sagen, ein Täter sei nach so und so vielen Jahren rehabilitiert. Das mag sein. Aber eine vergewaltigte Frau, ein geschändetes Kleinkind oder Mädchen, eine Person, egal, welcher Couleur, die bei einem tätlichen körperlichen Angriff Zeit ihres Lebens Invalidität davonträgt und auch die betroffenen Familienmitglieder, so etwas wird nie vergessen. Dass wir solche Täter als Belohnung, auch wenn sie Sühne getan haben, nach diesem Zeitfenster noch einbürgern, das ist unter jeder Krone und entspricht wirklich nicht unserem christlichen Glauben, den wir in unserem Gebäude haben. Das ist eine Schönschwätzerei. Erklären Sie das Ihren Wählern, dass zwar das Opfer ein Leben lang Opfer bleibt, dass eine vergewaltigte Frau Zeit ihres Lebens das so mit sich herumtragen muss. Wichtig ist, wir haben dann dafür einen ehemaligen Vergewaltiger eingebürgert. Das kann es nicht sein.

Ratspräsident Gerhard Fischer: Ich weise Sie darauf hin, dass wir diese Vorlage heute fertig beraten. Wir haben noch einige Anträge. Es sind noch acht Anträge, über die wir abstimmen müssen. Sie haben es einigermassen in den Händen, dass wir zeitgerecht fertig werden.

#### Abstimmung

Der Minderheitsantrag Hans Heinrich Raths wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Hans Heinrich Raths mit 105:52 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

§ 8, f. Ausnahmen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 9, Ehrenbürgerrecht

Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abs. 2

Minderheitsantrag von Hans Heinrich Raths, Regula Kuhn in Vertretung von Ernst Meyer, Heinz Kyburz, Ursula Moor-Schwarz und Rolf Zimmermann

Abs. 2 wird gestrichen.

Katharina Kull (FDP, Zollikon), Präsidentin der STGK: Dieser Minderheitsantrag will die Möglichkeit zur Erteilung des Ehrenbürgerrechts streichen. Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit wird dieser Absatz kaum sehr oft zur Anwendung kommen. Trotzdem möchten wir diese Bestimmung, die es heute nicht gibt, in diesem Paragrafen beibehalten.

Es ist mehr als nur ein Ehrentitel, den jede Gemeinde nach eigenem Gutdünken verleihen kann. Es geht dabei um eine normale Einbürgerung mit Ausnahme der kantonalen Wohnsitzerfordernisse.

Rolf Robert Zimmermann (SVP, Zumikon): Wir beantragen Ihnen, Absatz 2 im Paragrafen Ehrenbürgerrecht ersatzlos zu streichen. Ein Ehrenbürgerrecht soll an Personen erteilt werden, die alle Einbürgerungsvoraussetzungen ausnahmslos erfüllen. Alle Gesuchsteller haben die gleichen Voraussetzungen, so, wie es Benedikt Gschwind und Ruedi Lais in der Eintretensdebatte gesagt haben, nämlich gleiche Voraussetzungen von Sternenberg bis Dietikon.

Ich bitte Sie, unseren Minderheitsantrag, nämlich die Streichung von Absatz 2 des Paragrafen 9, zu unterstützen.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Dieser Antrag ist unserer Meinung nach völlig überflüssig. Artikel 16 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes verlangt nämlich auch bei einer Einbürgerung als Ehrenbürger die Erfüllung der Voraussetzungen auf Bundesebene. Es ist also nicht möglich, Persönlichkeiten ehrenhalber zu vollwertigen Schweizer Bürgern zu machen, die nie in der Schweiz gelebt haben. Es sollte doch in Ausnahmefällen möglich sein, jemanden einzubürgern, der nicht in der Gemeinde wohnt, der sich aber um diese sehr verdient gemacht hat. Zum Beispiel könnte ich mir gut vorstellen, dass nach der Abstimmung über den Finanzausgleich der Justizdirektor mit Anträgen für das Ehrenbürgerrecht von Gemeinden, deren Untergang er

verhindert hat, geradezu überschwemmt wird oder dass die Gemeinde Weiningen den Herrn Baudirektor zum Ehrenbürger machen will, wenn er endlich die Autobahn in einen Tunnel steckt.

Wir verstehen also nicht, warum die SVP den Gemeindebehörden oder Gemeindeversammlungen dermassen misstraut und lehnen den Antrag ab.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim): Die Gemeinden sollen ein Ehrenbürgerrecht verleihen können, das auch die Wirkung einer Einbürgerung hat. Eine Minderheit will das abschaffen. Es wird sich hier sowieso um sehr seltene Fälle handeln. Eine Gemeinde, die das machen will, muss gute und fundierte Gründe haben. Ich denke, das Beispiel, Ruedi Lais, mit Regierungsrat Markus Notter würde da wahrscheinlich nicht ausreichen. Man wird sich hüten, jemanden, der nicht würdig ist, ordentlich einzubürgern, via Ehrenbürgerrecht einzuschleusen. Das wird nicht passieren.

Die FDP ist der Auffassung, dass die Gemeinden diese Möglichkeit haben sollen, und lehnt den Minderheitsantrag deshalb ab.

#### Abstimmung

Der Minderheitsantrag Hans Heinrich Raths wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Hans Heinrich Raths mit 102:52 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

#### C. Einbürgerungsverfahren

§ 10, Gesuch

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 11 neu

Minderheitsantrag für neuen § 11 von Benedikt Gschwind, Urs Hans, Max Homberger, Heinz Jauch, Ruedi Lais und Rolf Steiner in Vertretung von Jorge Serra

Wohnsitzwechsel

- § 11. <sup>1</sup> Wechselt eine Ausländerin oder ein Ausländer nach Einreichung des Gesuchs den Wohnsitz innerhalb des Kantons, bleibt für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts die Gemeinde zuständig, in der die gesuchstellende Person bei Gesuchseinreichung Wohnsitz hatte.
- <sup>2</sup> Verlegt die gesuchstellende Person den Wohnsitz in eine Gemeinde ausserhalb des Kantons, bleibt der Kanton Zürich für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts zuständig, sofern das Gemeindebürgerrecht bereits erteilt worden ist.

§§ 11–22 werden zu §§ 12–22a.

Katharina Kull (FDP, Zollikon), Präsidentin der STGK: Die Kommissionsmehrheit beantragt, den neuen Paragrafen 11 der Regierungsvorlage zu streichen und die heute geltende Regelung beizubehalten, wonach bei einem Wohnsitzwechsel im Kanton die Wohnsitzvoraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts neu erfüllt werden müssen.

Der Minderheitsantrag Benedikt Gschwind unterstützt in diesem Punkt die Regierungsvorlage, welche die Wegzuggemeinde weiterhin zur Bearbeitung eines vor dem Wegzug gestellten Gesuchs ermächtigt.

Benedikt Gschwind (SP, Zürich): Wir sind der Meinung, dass wir in diesem Punkt bei der Vorlage des Regierungsrates bleiben sollen. Er hat in seiner Vorlage diese Möglichkeit vorgesehen, dass für jemanden, der während der Laufzeit des Verfahrens seinen Wohnsitz wechselt, das Gesuch weiter bestehen bleibt und von der ursprünglichen Gemeinde respektive vom Kanton, der zum Zeitpunkt des Gesuchs zuständig war, weiter bearbeitet werden kann.

Das ist ein Vorschlag der Regierung, der unserem Zeitgeist entspricht. Die Mobilität hat überall sehr stark zugenommen. Sie wird auch verlangt, auch die berufliche Mobilität, sodass man heute seinen Wohnsitz öfters wechseln muss. Ich denke auch an das Wohnungsangebot, das in unserem Kanton nicht in allen Gemeinden so toll ist, dass man,

wenn man zum Beispiel eine neue Wohnung sucht, immer am bisherigen Wohnort bleiben kann.

Deshalb sollte man hier etwas beweglicher werden. Man muss auch berücksichtigen, dass ein Einbürgerungsverfahren Jahre dauern kann. Es ist nicht so, dass es dann einfach eine Kleinigkeit ist, ein neues Gesuch stellen zu müssen, sondern es gehen Jahre verloren. Das ist nicht in unserem Sinn.

Ich bitte Sie deshalb, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Ursula Moor (SVP, Höri): Die SVP-Fraktion ist für die Streichung von Paragraf 11, weil wir der Meinung sind, dass die Prüfung des Einbürgerungsgesuchs sowie die allfällige Begleitung und Beobachtung des Einbürgerungswilligen durch die Wohnsitzgemeinde absolut notwendig sind. Die Fallbearbeitung durch die Gemeinde A wird kompliziert, aufwendig und unübersichtlich, wenn die gesuchstellende Person in die Gemeinde B weggezogen ist und die Zuständigkeit bei der vorherigen Gemeinde verbleibt. In Fällen mit schulpflichtigen Kindern ist auch die Integration in der Schule von zentraler Bedeutung. Stabile Wohnsitzverhältnisse müssen stärker gewichtet werden als die hohe Mobilität der Bevölkerung. Wenn für jemanden die Einbürgerung so wenig wichtig ist, dass er während des Verfahrens den Wohnort wechselt, so soll er einen Neubeginn des Fristenlaufs in Kauf nehmen.

Lehnen Sie den Minderheitsantrag ab.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim): Die Minderheit will hier zurück zum regierungsrätlichen Antrag und im Falle eines Wohnsitzwechsels des Gesuchstellers, dass die Gemeinde zuständig bleibt, in der der Gesuchstellende den Wohnsitz hatte. Die FDP ist der Auffassung, dass die heute geltende Regelung genügt. Ein Wohnsitzwechsel während eines Verfahrens ist nicht möglich, oder man beginnt am neuen Wohnsitz von neuem. Sie haben die Begründung von meiner Vorrednerin gehört, die ich ebenfalls unterschreiben würde.

Die FDP wird den Minderheitsantrag ablehnen.

Heinz Jauch (EVP, Dübendorf): Dieser Minderheitsantrag entspricht der ursprünglichen regierungsrätlichen Formulierung. Wenn man in Betracht zieht, dass das gesamte Einbürgerungsverfahren nach wie vor

mehrere Jahre dauert, dann ist der Inhalt dieses Minderheitsantrags durchaus gerechtfertigt. Auch von Ausländerinnen und Ausländern erfordert die heutige Arbeitsmarktsituation vermehrt Flexibilität und Mobilität. Auch der Wohnungsmarkt kann dabei eine wichtige Rolle spielen.

Aus diesen Gründen wird die EVP-Fraktion diesen Minderheitsantrag unterstützen.

Patrick Hächler (CVP, Gossau): Die CVP ist hier anderer Auffassung. Aus praktischen Gründen scheint es uns nicht sinnvoll, das im Sinne des Minderheitsantrags zu regeln. Es ist schlicht nicht praktisch. Die Behörden haben das Bedürfnis, die Leute kennenzulernen. Auch die Bevölkerung hat das Anrecht zu sehen, wie sich die Leute, die sich einbürgern lassen wollen, im täglichen Leben verhalten. Kommt dazu, dass im heutigen Zeitalter ohnehin sehr viele Leute pendeln. Wir haben einen sehr guten ÖV. Es ist kein Problem, in der Gemeinde zu bleiben, wenn man eingebürgert werden will.

Lehnen Sie bitte den Minderheitsantrag ab.

#### Abstimmung

Der Minderheitsantrag Benedikt Gschwind wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Benedikt Gschwind mit 88:65 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

§ 11, Mitwirkungspflicht Abs. 1 und 2 Keine Bemerkungen; genehmigt. Abs. 3

Minderheitsantrag für neuen Abs. 3 von Hans Heinrich Raths, Regula Kuhn in Vertretung von Ernst Meyer, Heinz Kyburz, Ursula Moor-Schwarz und Rolf Zimmermann

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Mündige Ausländerinnen und Ausländer geben zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch eine Loyalitätserklärung ab, worin sie versprechen, Verfassung und Gesetze von Bund und Kanton Zürich zu halten.

Katharina Kull (FDP, Zollikon), Präsidentin der STGK: Eine Loyalitätserklärung bei der Einreichung eines Einbürgerungsgesuchs, wie sie hier vorgeschlagen wird, verursacht allenfalls Kosten und hat kaum Wirkung. Loyalität ist kein Rechtsbegriff. Ob jemand Verfassung und Gesetze von Bund und Kanton einhält, ist im Rahmen der Einbürgerungsvoraussetzung «Einhaltung der Rechtsordnung» ohnehin zu prüfen.

Rolf Steiner (SP, Dietikon): Eine neue zusätzliche Schikane: Was soll eine solche Erklärung? Sie kann schliesslich keine rechtliche Wirkung entfalten. Oder denken die Antragsteller etwa an eine schärfere Bestrafung von Wirtschafsdelikten, später, wenn ein solches begangen würde, wenn jemand diese Loyalitätserklärung abgeben hatte. Dann gibt es einen zusätzlichen administrativen Aufwand. Er ist nicht unbedeutend. Trotzdem kann man diese Erklärungen, nachdem sie abgegeben worden sind, getrost wegwerfen, denn sie sind zu nichts Weiterem mehr nütze. Auch eine abschreckende Wirkung sehen wir hier nicht. Es wird schon aus weniger wichtigen Gründen geschummelt oder gar gelogen und betrogen. Denn auch Sanktionen, die man allenfalls ergreifen könnte – ich kann sie mir aber nicht vorstellen –, müssten verhältnismässig sein.

Wir werden den Minderheitsantrag ablehnen.

Heinz Kyburz (EDU, Männedorf): Die SVP brachte den Vorschlag ein, dass mündige Ausländerinnen und Ausländer zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch eine Loyalitätserklärung abgeben, worin sie versprechen, Verfassung und Gesetze von Bund und Kanton Zürich zu halten. Dieser Vorschlag wurde anfänglich sogar von der SP und der FDP unterstützt. Meinungsverschiedenheiten gab es dann, ob diese Loyalitätserklärung im Rahmen eines festlichen Akts einzubringen sei oder in Form einer einfachen schriftlichen Erklärung, was eigentlich die Meinung der SVP war. Schliesslich zogen sich die SP und auch die FDP aus dieser eigentlich guten Idee zurück, sodass nur noch SVP und EDU verblieben sind. Die Erklärung der Loyalität ist unseres Erachtens sogar der wichtigste Punkt, der zu einer Einbürgerung gehört. Schade, dass das die übrigen Parteien nicht begriffen haben.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim): Die Minderheit will zusätzlich eine Loyalitätserklärung. Mündige Ausländerinnen und Ausländer

geben zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch eine Loyalitätserklärung ab, worin sie versprechen, Verfassung und Gesetze von Bund und Kanton Zürich zu halten. Eine Loyalitätsvereinbarung allein bringt wohl eher wenig. Auch ist die Umsetzung unklar. Soll es ein reiner Papierakt sein, oder sollen Grossveranstaltungen durchgeführt werden? Für den Kanton Zürich ist das sicher nicht tauglich. Zum Teil wird das in der Romandie gemacht.

Die FDP lehnt den Antrag ab.

#### *Abstimmung*

Der Minderheitsantrag Hans Heinrich Raths wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Hans Heinrich Raths mit 102: 54 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

§ 12, Prüfung der Voraussetzungen Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 13, b. bei Ausländerinnen und Ausländern

Abs. 1

Katharina Kull (FDP, Zollikon), Präsidentin der STGK: Die Kommissionsmehrheit beantragt die Integration ausnahmslos in jedem Fall zu prüfen und diese nicht, wie heute bei Jugendlichen mit fünf Jahren Schulbesuch in der Schweiz in deutscher Sprache zu vermuten. Dieses Anliegen entspricht dem Anliegen der Parlamentarischen Initiative Hans Heinrich Raths.

Der Minderheitsantrag Benedikt Gschwind will die aktuelle, heutige Regelung beibehalten.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

12421

*Abs. 2 und 3* Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abs. 4

### Minderheitsantrag für neuen Abs. 4 von Benedikt Gschwind, Urs Hans, Max Homberger, Heinz Jauch, Ruedi Lais und Rolf Steiner in Vertretung von Jorge Serra

<sup>4</sup> Bei Personen, die in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, prüft die Gemeinde die Integration nur, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass diese Voraussetzung nicht erfüllt ist.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon): Der Minderheitsantrag entspricht dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates und auch dem heute geltenden Recht. Die bürgerliche Ratsseite betonte immer wieder gerne, dass die Verwaltung keinen unnötigen Aufgaben nachgehen und effizient gestaltet sein soll. Die Integrationsvermutung für unter 26-Jährige ist genau das. Sie ist und bleibt ein bewährtes Instrument. Unter 26-Jährige, die die ganze oder einen Teil der Schulzeit in der Schweiz verbracht haben, sind im Allgemeinen integriert. Neben der Sprache lernt man in der Schule effektiv, wie die Schweiz funktioniert, wie unsere Kultur und die Gesellschaft sind. Die letzten Schuljahre hier sind besonders wichtig. Dort lernt man, wie der Staat funktioniert und Staatskunde.

Unser Antrag ist auch flexibel. Es ist nur eine Integrationsvermutung. Wenn also ein Verdacht besteht, die Person könnte nicht integriert sein, hätte die Gemeinde nach wie vor das Recht, die Integration zu überprüfen. Man soll hier auch den Integrationseffekt nicht unterschätzen, den man mit einer erleichterten Einbürgerung hat. Man sagt, einbürgerungswilligen, jungen, noch nicht ganz Schweizern, dass sie erwünscht sind und dass man denkt, sie seien Teil der Schweiz. Diese sind häufig hier aufgewachsen und haben sich ihr Leben lang als Schweizer gefühlt und wollen nun den Schritt gehen. Eigentlich sollten Sie glücklich darüber sein, dass sie zu dem bereit sind. Falls man einen Zweifel hätte, könnte man immer noch die Notbremse ziehen.

Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen. Er vermeidet unnötigen Verwaltungsaufwand und ermöglicht es, dass man für die Fälle, die man wirklich prüfen sollte, wirklich Zeit hat.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim): Die FDP bezweifelt, dass bei Personen, die in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Hochschul- oder Sekundarschulstufe II in deutscher Sprache besucht und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemeine Integrationsvermutung angenommen werden kann. Diese Zweifel beruhen auf Praxiserfahrungen, die viele unserer Leute in den Gemeinden gemacht haben. Die FDP hat sehr viele Leute in den Exekutiven kleinerer und grösserer Gemeinden. Das öffnet mitunter auch die Augen. Wir wollen, dass die Gemeinden die Integration prüfen wie in anderen Fällen und wenden hier das Prinzip der Rechtsgleichheit an.

Den Minderheitsantrag lehnen wir ab.

Jörg Mäder (GLP, Opfikon): Die GLP ist bei diesem Antrag nicht einer Meinung. Die Mehrheit wird den Antrag aber ablehnen.

Ein gänzlicher Verzicht auf die Prüfung der Integration in diesen Fällen – bei Fehlen eines Verdachts – hat gewichtige Nachteile, so sehr diese Vereinfachung auch verlockend und sinnvoll erscheint. Der erste und kleinste ist, dass jemand nach fünf Jahren Schule auf deutsch trotz allem die Schweiz und ihre Gepflogenheiten nicht zwingend kennt und auch akzeptiert. Klar, dies wird selten passieren. Aber bei einer Annahme dieses Paragrafen wäre man auf externe Quellen angewiesen, die einen vor einer mangelnden Integration warnen würden.

Des Weiteren würde die Annahme dieses Antrags eine unnötige Diskriminierung zwischen den Antragstellern darstellen. Für mich persönlich ist aber der folgende Aspekt der wichtigste: Einbürgerungen haben sehr viele verwaltungstechnische Aspekte. Dies ist so auch richtig. Nichtsdestotrotz ist es auch ein politischer Akt. Der Erwerb eines Passes ist etwas anderes als der eines Führerscheins. Die Überprüfung der Integration erfolgt oft auch in einem persönlichen Gespräch. Ein Gespräch hinterlässt nun einmal mehr Eindruck als eine Korrespondenz rein via Briefverkehr. Es geht nicht darum, den Antragstellern Angst einzujagen. Es ist kein echtes Verhör, das man fürchten müsste. Aber, offen gestanden, viele Kandidaten bereiten sich intensiv auf ein solches Gespräch vor. Das ist genau das, was wir wollen. Der Kandi-

dat soll sich mit der Schweiz auseinandersetzen. Aber auch bei einem Antragsteller, der zu Recht, weil er bestens integriert ist, sich auf dieses Gespräch nicht zusätzlich vorbereiten muss, verstärkt dieses persönliche Gespräch die Bindung zwischen der Schweiz und seinen neuen Bürgern.

Heinz Jauch (EVP, Dübendorf): Zum Minderheitsantrag der SP, der Grünen und der EVP zur Wiederaufnahme der ursprünglichen Formulierung: Mit dem eingebauten Vorbehalt ist richtigerweise die Sicherheit gegeben, dass die Gemeinde auch bei diesem Personenkreis die Integration prüfen kann oder sogar muss, wenn Zweifel an der Integration bestehen. Ich weiss nicht, wie hoch der prozentuale Anteil kantonsweit ist, in welchem die Zweifel berechtigt vorhanden sind. Wenn ich aber mit einem wahrscheinlich viel zu hohen Anteil von 50 Prozent ausgehe, dann stelle ich schon die Frage, ob sich der nicht ganz unbedeutende Aufwand für 100 Prozent aller Bewerberinnen und Bewerber lohnt. Ich persönlich meine nicht. In dieser Frage ist die EVP-Fraktion geteilter Meinung. Eine starke Minderheit wird den Minderheitsantrag ablehnen.

Ursula Moor (SVP, Höri): Klare und faire Regeln für die Einbürgerung – unter diesem Titel hat der Regierungsrat die Vorlage 4646 vorgestellt. Betrachte ich den Minderheitsantrag zu Paragraf 13 Absatz 4, der übrigens genau der Regierungsvorlage entspricht, frage ich Sie: Ist es tatsächlich so klar, dass jemand integriert ist, weil er fünf Jahre Volksschul- oder Sekundarschulstufe in deutscher Sprache besucht und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat? Doch genau das fordert der Minderheitsantrag. Die neue Wortschöpfung «Integrationsvermutung» lehnen wir ab, weil die Praxis zeigt, dass in Fällen auch nach fünf Jahren Schulzeit die Voraussetzungen der Integration nicht automatisch erfüllt sind. Wir sind der Meinung, dass nur der Weg über die ordentliche Einbürgerung Gewähr bietet, dass eine genügende Integration abgeklärt und auch eingefordert werden kann. Die Frage der Integration aller Gesuchsteller ist ausschliesslich durch die Gemeinde zu beurteilen. Zudem ist zu erwähnen, dass bereits heute Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr gemäss Artikel 15 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des schweizerischen Bürgerrechts einen Bonus haben, weil diese Jahre doppelt angerechnet werden. Erinnern Sie sich, am 26. September 2004 haben

die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die erleichterte Einbürgerung von jungen Ausländerinnen und Ausländern zwischen dem 14. und dem 24. Altersjahr der zweiten Generation, die mindestens fünf Jahre ihrer obligatorischen Schulzeit in der Schweiz absolviert haben, abgelehnt. Regierungsrat Markus Notter, es ist eine Frage der Geschichtslesung, auf welche Volksabstimmung man sich bezieht. Wir erinnern uns an die Volksabstimmung vom September 2004. Da hat das Volk anders entschieden als damals in den Neunzigerjahren.

Vor diesem Hintergrund wird klar, dass der Minderheitsantrag für einen neuen Absatz 4 in Paragraf 13 abgelehnt werden muss.

Patrick Hächler (CVP, Gossau): Ich komme zurück auf Paragraf 4. Dort haben wir uns dafür eingesetzt, bei jungen Leuten eine Erleichterung der Bedingungen einzuführen. Das ist zwar gescheitert. Hier drängt sich im Gegensatz dazu eindeutig die strengere Variante auf. Integration ist ein Kernanliegen. Die Vermutung der Integration ist für uns kein klar bezifferbarer Zustand.

Die CVP hat sich auch bereits in der Vernehmlassung in diesem Sinn sehr skeptisch geäussert. Aus diesen Gründen werden wir den Minderheitsantrag nicht unterstützen.

Regierungsrat Markus Notter: Ich habe schon die Hoffnung gehabt, ich könne auch wieder einmal vom Kommissionspräsidenten-Pültchen aus sprechen, aber meine Anlage funktioniert. Ich kann nichts dafür, wie überhaupt niemand etwas dafür kann, dass sie funktioniert oder nicht funktioniert.

Das ist der dritte Punkt, in dem der Regierungsrat an seinem ursprünglichen Antrag festhält. Wir sind der Meinung, dies mache Sinn. Ich betone nochmals, was hier Integrationsvermutung heisst. Es heisst, dass die Integrationsvoraussetzungen genau die gleichen sind. Wir verändern sie nicht. Es heisst auch nicht, dass die Gemeinden das nicht mehr prüfen sollen, sondern es heisst, dass man von Gesetzes wegen davon ausgehen kann, dass normalerweise dies wahrscheinlich erfüllt sei. Wenn man Anhaltspunkte dafür hat, dass es nicht so ist, dann prüft man. Das ist eine Frage – Heinz Jauch hat darauf hingewiesen – auch der Verwaltungsökonomie. Wenn jemand in so jungen Jahren fünf Jahre und mehr bei uns in der Schule war, dann muss ich davon ausgehen können, dass die meisten – nicht alle, aber die meisten – Deutsch können. Die, die es nicht können, bei denen man Hin-

weise hat, die soll man genauer ansehen. Nur so ist diese Bestimmung zu verstehen. In diesem Sinn wäre es auch für die Gemeinden eine Erleichterung, weil sie dann ihre beschränkten Ressourcen auf die Prüfung jener Gesuche konzentrieren könnten, bei denen es auch wichtig ist, dass man genau hinschaut. Deshalb macht das Sinn.

Ich beantrage Ihnen, hier am regierungsrätlichen Antrag festzuhalten respektive dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

#### Abstimmung

Der Minderheitsantrag Benedikt Gschwind wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Benedikt Gschwind mit 99:61 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

§ 14, Erwerb des Gemeindebürgerrechts, a. Zuständigkeit Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 15, b. Verfahren in Legislativen

Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abs. 2

Minderheitsantrag von Hans Heinrich Raths, Regula Kuhn in Vertretung von Ernst Meyer, Ursula Moor-Schwarz und Rolf Zimmermann

Abs. 2 wird gestrichen.

Katharina Kull (FDP, Zollikon), Präsidentin der STGK: Dieser Antrag ist Teil des Anliegens der Parlamentarischen Initiative Bruno Walliser und zielt auf die Nichtbegründung von abgelehnten Einbürgerungsgesuchen. Wie heute schon mehrmals festgehalten worden ist, gilt gemäss Bundesrecht die Begründungspflicht bei abgelehnten Einbürgerungsgesuchen. In Absatz 2 dieses Paragrafen 15 wird dargelegt, wie man zu einem richtig begründeten ablehnenden Entscheid kommt. Es ist eine Angabe zum Verfahren und eine Hilfe für den Gemeinde-

präsidenten, der die Gemeindeversammlung leitet. Wird dieser Absatz gestrichen, muss jede Gemeinde selber schauen, wie sie zu einem sauber begründeten Entscheid kommt, der nicht aufgehoben werden muss.

Ernst Meyer (SVP, Andelfingen): Ich habe Ihnen schon früh in dieser Debatte erklärt, dass die Einbürgerung ein politischer Akt ist und nichts mit einem Verwaltungsakt am Hut hat und darum auch nicht mit einem Baugesuch verglichen werden kann. Aus diesem Grund soll der ganze Absatz 2 des Paragrafen 15 gestrichen werden. Die Gemeindeversammlung soll eine Einbürgerung ablehnen können, wenn sie zur Überzeugung kommt, dass der entsprechenden Einbürgerung nicht stattgegeben werden soll und das ohne Begründung. Das Gremium, das die Person kennt, soll die Freiheit haben zu sagen, ob wir eine Person ins Bürgerrecht der entsprechenden Gemeinde aufnehmen wollen oder nicht. Wenn wir den Abschnitt 2 nicht streichen, wird diese Möglichkeit praktisch ausgeschlossen. Etwas überspitzt gesagt kann jeder in unser Haus eintreten, der nicht gerade ein Schwerverbrecher ist. Wollen wir das? Wir von der SVP wollen das nicht. Darum muss dieser Antrag unterstützt werden. Er ist elementar.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Hans Heinrich Raths und Ernst Meyer wollen den zweiten Absatz streichen. Sie wollen also das nicht, was in diesem zweiten Absatz gefordert wird, sondern das Gegenteil. Sie können Deutsch, haben aber nicht ausgedeutscht, was das Gegenteil ist, das Sie wollen. Ich tue das für Sie. Ziffer 1 verlangt, dass Gegenanträge begründet sind. Sie wollen offenbar unbegründete, willkürliche Gegenanträge stellen können. Das ist, wie die Kommissionspräsidentin gesagt hat, bundesgesetzwidrig. Artikel 15g Absatz 2 des Eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes lautet: «Die Stimmberechtigten können ein Einbürgerungsgesuch nur ablehnen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet wurde.» Sie werden kaum bestreiten, dass das Bundesgesetz auch im Kanton Zürich gilt. Sie haben sogar eine eidgenössische Volksinitiative eingereicht, um weiterhin unbegründet und willkürlich Einbürgerungen ablehnen zu können. Diese Volksinitiative wurde vor zwei Jahren abgelehnt. Sie werden kaum bestreiten, dass dieser Entscheid auch im Kanton Zürich gilt. Deshalb muss ich sagen: Akzeptieren Sie übergeordnetes Recht und

12427

Volksentscheide endlich. Der Antrag ist ein grobes Foul gegen Rechtsstaat und Demokratie und ist daher abzulehnen.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim): Hinter dem Streichungsantrag verbirgt sich die Frage der Begründungspflicht oder nicht. Der Antrag der STGK will, dass in der Gemeindelegislative Gegenanträge auf Einbürgerungen möglich sind, wenn sie begründet sind, sich die Begründung auf gesetzliche Einbürgerungsvoraussetzungen bezieht, die von der Gemeinde zu prüfen sind und die Begründung nicht gegen das Willkür- und Diskriminierungsverbot verstösst.

Die FDP will diese Punkte im Gesetz haben und lehnt deshalb den Minderheitsantrag ab.

Regierungsrat Markus Notter: Ich glaube auch, dass dieser Antrag zumindest so, wie er begründet worden ist, bundesrechtswidrig ist. Ruedi Lais hat darauf hingewiesen, dass die Rechtssprechung des Bundesgerichts mittlerweile auch Bundesgesetz geworden ist. Ich muss hinzufügen, die Antragsteller können sich nicht einmal darauf berufen, dass sie keine Loyalitätserklärung gegenüber Bundesgesetzen abgegeben haben, weil in Ihrem Amtsgelübde, das Sie hier drin leisten, auch eine solche Loyalitätserklärung gegenüber Bundesgesetzen enthalten ist. Ich würde Ihnen sehr empfehlen, ziehen Sie diesen Antrag zurück und besinnen Sie sich auf Ihre Loyalitätserklärung gegenüber Bundesgesetzen.

#### **Abstimmung**

Der Minderheitsantrag Hans Heinrich Raths wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Hans Heinrich Raths mit 107: 48 Stimmen bei 1 Enthaltung ab. § 16, Erwerb des Kantonsbürgerrechts

Minderheitsantrag für neuen § 16a von Hans Heinrich Raths, Regula Kuhn in Vertretung von Ernst Meyer, Ursula Moor-Schwarz und Rolf Zimmermann

Einbürgerung auf Probe

§ 16 a. Das Bürgerrecht an alle Ausländer zwischen 14 und 25 Jahren wird auf Probe erteilt. Die Probezeit beträgt drei Jahre.

Katharina Kull (FDP, Zollikon), Präsidentin der STGK: Dieser Minderheitsantrag entspricht der Parlamentarischen Initiative Claudio Schmid und verstösst ebenfalls formell gegenüber übergeordnetes Bundesrecht. Der Bundesgesetzgeber regelt Erwerb und Verlust des Bürgerrechts abschliessend. Eine Einbürgerung auf Probe ist nicht vorgesehen. Ausserdem verstösst dieser Antrag materiell gegen das Gleichbehandlungsgebot, beinhaltet die Gefahr der Staatenlosigkeit und bezieht sich überdies auf unbegründete Annahmen.

Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf): Ich spreche als Zweitunterzeichnerin der Parlamentarischen Initiative 320/2007, Schmid/Steinemann/Walliser, mit der ein Pass auf Probe gefordert wurde und der in dieser Vorlage als Paragraf 16a als Minderheitsantrag wieder auftaucht.

Würden sich die Behörden bei den Einbürgerungen etwas zurückhalten und vor allem die nötige Sorgfalt anwenden, wäre diese Parlamentarische Initiative beziehungsweise dieser Antrag überflüssig. Es sollte einige Gewähr bestehen, dass nur Bewerber eingebürgert werden, die sich des Schweizer Bürgerrechts würdig erweisen. Man kennt es vom Führerschein auf Probe, der seit 1.1.2005 angewendet wird. Wenn innert einer Frist Verstösse gegen das Gesetz erfolgen, ist der Führerschein erstmals wieder weg. Die Erfahrungen damit waren sehr positiv, hört man jedenfalls selbst von Bundesrat Moritz Leuenberger. Ähnlich dazu muss sich jemand mindestens einige Jahre mit dem Schweizerpass auf Probe bewähren.

Jugendliche mit Migrationshintergrund begehen fast doppelt so häufig Gewalttaten wie Schweizer, sagt Professor Martin Killias in einer Studie von St. Gallen. In den Polizeistatistiken gibt es die gleiche Tendenz. Sehr irritiert hat den Autoren, immerhin SP-Mitglied, dass es zwischen erster und zweiter Generation fast keinen Unterschied gibt.

Letztere sind in der Schweiz geboren und aufgewachsen, aber von Integrität im Sinne der Beachtung der Rechtsordnung könne kein Fortschritt festgestellt werden.

Jugendgewalt bedeutet oft Ausländerkriminalität. Die Statistiken sind zu wenig deutlich. Einerseits gibt es keine offizielle nationale Jugendkriminalitäts-Statistik, und andererseits besitzen viele der jugendlichen Täter mittlerweile den Schweizer Pass.

Beispiele von Papierschweizern, die wir lieber nicht eingebürgert hätten, sind die Schläger von München. Alle drei Täter haben einen einschlägigen Migrationshintergrund. Die Jugendbande von Winterthur: Alle 10 Jugendliche sind Ausländer oder eingebürgert worden. Ebenfalls aus Winterthur: Schüler würgten ein Mädchen so lange, dass es bewusstlos wurde, dann belästigten sie es sexuell. Die Messerstecher vom Zollikerberg: Alle Täter sind eingebürgerte Schweizer im Alter zwischen 16 und 18 Jahren. Die Jugendbande von Sankt Gallen: Alle 11 Verhafteten stammen aus Ex-Jugoslawien. Die Täter im Fall der Vergewaltigung von Seebach: Es waren Kosovo-Albaner. Der Täter im Fall Hedingen: Es war ein eingebürgerter Kosovo-Albaner. Und so weiter, die Liste liesse sich beliebig fortsetzen.

Experten, Polizisten oder Leute an der Front gehen von einem Migrationshintergrund bei Jugendtätern von 70 Prozent aus, und das bei einem Ausländeranteil von 21,4 Prozent.

Die schrecklichen Fälle von Gewalt und Kriminalität durch eingebürgerte, junge Ausländer der vergangenen Monate zeigen auf tragische Weise die Dringlichkeit und Aktualität dieser Parlamentarischen Initiative beziehungsweise dieses Antrags auf. Es ist deshalb auch nicht erstaunlich, dass gemäss einer Umfrage einer Tessiner Zeitung nach den Vorfällen von Locarno, wo unter anderem ein Ausländer einen jungen Mann an der Fasnacht tötete, 94 Prozent der Bevölkerung für die Ausbürgerung der eingebürgerten Straftäter waren. Gleich drei Tessiner Parteien, darunter auch die CVP-Fraktion, forderten nach diesen Vorfällen die Einführung der Einbürgerung auf Probe.

Erklären Sie uns genau, warum wir uns einfach so der Gefahr aussetzen sollten, dass der kriminelle Nachwuchs der Ausländer hier seine Karrieren unbekümmert als Schweizer fortsetzen darf. Eine Einbürgerung auf Probe hat für gut integrierte und nicht straffällige Personen überhaupt keine Konsequenzen. Diese schützen wir damit auch. Wir Schweizer dürfen erwarten, dass Ausländer, die bei uns dauerhaft le-

ben wollen, unsere Gesetze achten und Respekt vor anderen Menschen haben.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon): Diesen Antrag kann man unter einem Titel zusammenfassen: Jugendbenachteiligung! Hier will man eine Altersgruppe systematisch diskriminieren. Ginge es darum, den Jugendlichen eine erleichterte Einbürgerung zu geben, da konnte man natürlich keine Ausnahme machen. Wenn man aber die Jugend diskriminieren will, ist das etwas ganz anderes. Wenn man der anderen Ratsseite zuhört, denkt man manchmal, Jugendliche und junge Erwachsene seien praktisch mehr oder weniger für alles Übel dieser Welt verantwortlich, insbesondere wenn sie einen ausländischen Pass haben oder hatten. Es darf doch nicht sein, dass Sie Erst- und Zweitklassebürger haben. Die einen kann man nach Lust und Laune ausbürgern und die anderen halt nicht. Es geht auch nicht, dass man einen Generalverdacht macht für eine ganze Alterskategorie. Wie fühlen sich denn all die anständigen Jugendlichen, die sich einbürgern lassen? Und man denkt immer, ach, sie könnten kriminell werden. Wir müssten schon noch schauen, dass wir sie wieder loswerden. Was machen Sie dann beispielsweise mit einem jungen Niederländer? Der musste nämlich sein Bürgerrecht abgeben, als er Schweizer wurde. Es gibt einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Fahrausweis auf Probe und dem Bürgerrecht auf Probe. Man kann sehr gut ohne Fahrausweis leben, aber nicht ohne Bürgerrecht.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim): Wie in der einleitenden Stellungnahme bereits erwähnt, unterstützt die FDP die vorgenommenen Verschärfungen in diesem Bürgerrechtsgesetz. Wer aber die Voraussetzungen anstandslos erfüllt, soll das Bürgerrecht erhalten. Einbürgerungen auf Probe, wie man sie beim Erteilen des Führerscheins kennt, sind im Bundesrecht nicht vorgesehen und müssten auch dort selbstverständlich eingefordert werden. Deshalb ist das auf kantonaler Ebene nicht zugelassen.

Aus diesem Grund wird die FDP den Antrag ablehnen.

Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil): Für die CVP ist ein differenzierter und sorgfältiger Umgang bei der Einbürgerung sehr wichtig. Das Schweizer Bürgerrecht soll auch weiterhin erst am Ende einer erfolgreichen Integration stehen. Die Kriterien für die Einbürgerung müssen rational und praktikabel sein, um willkürliche Entscheide möglichst zu verhindern.

Eine Kommissionsminderheit möchte das Bürgerrecht für Ausländer zwischen 14 und 25 Jahren auf Probe erteilen. Im Visier hat diese Kommissionsminderheit vor allem junge Raser. Auf den ersten Blick erscheint diese Idee bestechend. Wir kennen bereits eine Probezeit im Strassenverkehr, den sogenannten Führerausweis auf Probe. Hier aber haben wir es klar mit einer anderen Sachlage zu tun. Artikel 38 Absatz 1 der Bundesverfassung regelt den Verlust des Schweizer Bürgerrechts umfassend und abschliessend. Aufgrund des klaren Wortlauts der Bundesverfassung ist die Regelung des Verlusts des Bürgerrechts Sache des Bundes. Der Bund hat hiervon auch für Doppelbürger Gebrauch gemacht. Für ein Bürgerrecht auf Probe müssten zuerst die bundesrechtlichen Vorgaben geklärt und geändert werden. Der Bund lehnte aber diesbezügliche Vorstösse bis anhin ab. Daneben gibt es nach wie vor Staaten, deren Bürgerinnen und Bürger durch Einbürgerung in der Schweiz ihre Staatsangehörigkeit nach Heimatrecht automatisch verlieren. Die Aberkennung des nur probehalber erworbenen Schweizer Bürgerrechts kann in diesen Fällen bewirken, dass die Personen staatenlos werden. Dies kann nicht im Interesse der Schweiz sein, weil in diesem Fall die Schweiz für Ausweispapiere besorgt sein muss. Dies ist mit hohen Kosten verbunden. Wichtig scheint mir aber auch das Argument, dass eine Einbürgerung auf Probe dazu führen würde, dass neu Eingebürgerte sozusagen ein «L» auf dem Rücken tragen. Dies erzeugt bei mir ein mulmiges Gefühl. Es gibt dann zwei Kategorien von Eingebürgerten und Stimmbürgern. Ich frage Sie: Wollen wir Kantonsräte auf Probe?

Schliesslich ist klar festzuhalten, dass die Einbürgerung auf Probe zu einer Aufblähung und Ausweitung der Bürokratie führen würde. Dies kann nicht im Sinne der Kommissionsminderheit sein.

Liebe Kommissionsminderheit, eine Probezeit besteht ja bereits. Zur Einreichung des Gesuchs sind Fristen zu wahren. Diese sind zumeist fünf bis zehn Jahre lang. Dies erscheint der CVP genügend lang zu sein. Eine zusätzliche Probezeit ist nicht notwendig. Die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts setzt voraus, dass ein Bewerber oder eine

Bewerberin unter anderem die schweizerische Rechtsordnung respektiert und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Entscheidend ist deshalb, dass die persönliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Einbürgerungsverfahren durch die zuständigen Behörden jeweils genau abgeklärt wird. Hier sind die Gemeinden gefordert, die gute Arbeit leisten. Entweder spricht die Vorprüfung dafür, dass eine Einbürgerung stattfinden kann. Dann ist sie definitiv. Oder man verweigert die Einbürgerung.

Die CVP setzt sich dafür ein, dass die Messlatte für Einbürgerungen hoch anzusetzen ist, aber bitte sinnvoll. Die CVP lehnt den Minderheitsantrag ab und hält am Kommissionsantrag fest.

Heinz Kyburz (EDU, Männedorf): Die EDU hat bisher alle Minderheitsanträge unterstützt, die eine Verschärfung gebracht haben, aber nur soweit, wie sie rechtlich auch zulässig sind. Jene, die rechtlich nicht zulässig oder nicht möglich sind, die haben wir nicht mitgetragen. Bei diesem Minderheitsantrag handelt es sich wieder um so einen Antrag, den wir aus rechtlichen Gründen nicht mittragen können. Da ist Bundesrecht gefordert. Da sind die Politiker in Bern gefordert, wenn man das einführen will. Der Kanton kann das nicht machen.

Die SVP möchte, dass das Bürgerrecht an alle Ausländer zwischen 14 und 25 Jahren auf Probe erteilt wird. Die Probezeit beträgt drei Jahre. Die Regierung hat aber für uns überzeugend dargelegt, dass dieses an sich verständliche Anliegen nicht zulässig ist und auch zu Staatenlosigkeit führen könnte. Das Bürgerrecht auf Probe würde dazu führen, dass das Bürgerrecht unter Umständen durch den Kanton aberkannt werden müsste. Diese Kompetenz liegt jedoch nicht beim Kanton, sondern beim Bund, sodass eine solche Bestimmung nicht zulässig ist. Weiter würde dies bedeuten, dass bei Personen, die keine zweite Staatsangehörigkeit mehr haben, Staatenlosigkeit eintritt, was für Jugendliche zwischen 14 und 25 Jahren zu neuen Problemen führt.

Aus diesen Gründen werden wir den Minderheitsantrag nicht mittragen.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Auf das Problem der Staatenlosigkeit und die mangelnde Vereinbarkeit mit Bundesrecht wurde bereits hingewiesen. Wir werden den Minderheitsantrag dementsprechend ablehnen. 12433

Hinweisen möchte ich aber die SVP darauf, dass ihr Begehren wenig durchdacht ist. Es fehlen beispielsweise die Kriterien, nach welchen die Probezeit beurteilt wird und welche Verfahren angewandt werden und was dies für den Verwaltungsaufwand bedeuten würde. Ein wenig mehr Arbeit in der Vorbereitung einer Idee würde nicht schaden.

Heinz Jauch (EVP, Dübendorf): Auch wenn die EVP-Fraktion die entsprechende Parlamentarische Initiative der SVP seinerzeit vorläufig unterstützt hat – die Betonung war damals schon sehr auf «vorläufig» –, lehnen wir diese Forderung nach vertiefter Überprüfung klar ab.

Die EVP-Fraktion lehnt deshalb den Minderheitsantrag der SVP geschlossen ab.

#### **Abstimmung**

Der Minderheitsantrag Hans Heinrich Raths wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Hans Heinrich Raths mit 103: 48 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

## D. Entlassung aus dem Bürgerrecht

§ 17, Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

Abs. 1 und 2

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Neuen Abs. 3

## Minderheitsantrag für neuen Abs. 3 von Heinz Kyburz und Rolf Zimmermann

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Direktion beantragt beim zuständigen Bundesamt einem Doppelbürger das Schweizer, Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist.

Katharina Kull (FDP, Zollikon), Präsidentin der STGK: Der Minderheitsantrag Heinz Kyburz zu Absatz 3 stützt sich auf Artikel 48 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes und will eine Meldepflicht der Direktion an das zuständige Bundesamt zum Entzug der Bürgerrechte. Wenn der Bund vorschreibt, dass Kantone Personen melden müssen, die dem Ansehen der Schweiz schaden, läuft dieser Antrag ins Leere, denn sie müssen auch ohne diese Ergänzung im kantonalen Bürgerrechtsgesetz gemeldet werden. Im Weiteren kann der Kanton höchstens informieren und anregen, aber dem Bund nicht Antrag stellen. Der Bund entscheidet in jedem Fall, wie er mit einer solchen Information umgehen möchte. In diesem Sinn löst diese Ergänzung nichts Zusätzliches aus, was nicht ohnehin schon Tatsache ist.

Heinz Kyburz (EDU, Männedorf): Gemäss Artikel 48 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes kann das Bundesamt mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons einem Doppelbürger das Schweizer Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist. Da die Kompetenz für diesen Entscheid nur beim Bund liegt und damit auch kantonale Bestimmungen wie die Einbürgerung auf Probe nicht möglich sind, soll der Kanton bei entsprechenden Fällen mindestens verbindlich zur Antragstellung an den Bund verpflichtet werden. Man kann einer vorgesetzten Behörde immer einen Antrag stellen, nicht nur eine Mitteilung machen. Ich bin da nicht gleicher Meinung wie die Kommissionspräsidentin. Zu denken ist hier an Schwerverbrecher wie Drogenhändler, Sexualverbrecher, aber auch Wirtschaftskriminelle, welche die Schweiz in grossem Ausmass ausgebeutet haben. Leider gilt diese Bestimmung nur für Doppelbürger. Das ist aber immer noch besser als gar nichts. Bei aller Diskussion um eine allfällige Verschärfung der Bürgerrechtsgesetzgebung sollten wir auch beachten, welche zweckdienlichen Bestimmungen bereits bestehen und wie sie künftig genutzt werden könnten. Wenn Ihnen der Schutz unserer Bevölkerung vor Schwerverbrechern wichtig ist, so unterstützen Sie auch diesen Minderheitsantrag. Wir vergeben uns damit gar nichts. Vielmehr werden Kanton und Bund noch stärker zur Zusammenarbeit verpflichtet und der Kanton angehalten, eingebürgerte Schwerverbrecher dem Bund zu melden und die Ausbürgerung zu beantragen, damit nach dem Strafvollzug ein Landesverweis möglich ist, der sonst nicht möglich wäre.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Mein Reisepass ist nicht rot. Mein Reisepass ist blau. Ich bin Doppelbürger und das als Resultat einer binationalen Ehe eines Schweizers und einer Neuseeländerin. Das neuseeländische Bürgerrecht habe ich erst in den Achtzigerjahren erhalten wegen eines neuen Gesetzes, welches auch Nachkommen neuseeländischer Frauen im Ausland den gesetzlichen Anspruch auf das Bürgerrecht gab. Es ist also doppelt verdächtig, dass man sich als Schweizer ein zweites Bürgerrecht aneignet. Wie schon beim Frauenstimmrecht ist hier Neuseeland der Schweiz um mindestens ein halbes Jahrhundert voraus. In beiden Fällen war das Bürgerrecht an keine Bedingung geknüpft ausser jener, dass meine Eltern Schweizer und Neuseeländerin waren. Sie wollen nun, dass auch im Kanton Zürich mein Schweizer Bürgerrecht und das von sechs anderen Mitgliedern meiner Fraktion an eine Bedingung geknüpft ist, nämlich dass ich das Ansehen der Schweiz oder die Interessen der Schweiz nicht erheblich beschädige. Ich mache mir darüber keine grossen Sorgen. Ich und meine Kolleginnen haben auch einen Amtseid dazu geleistet.

Mein Vorteil liegt aber auch darin, dass für mich die Emigration ohnehin zum Thema wird, sollten Leute solche Gesinnungsparagrafen – ich lese das als Gesinnungsparagraf, Heinz Kyburz – in der Schweiz anwenden. Sie hantieren mit dem Begriff «Ansehen der Schweiz». Da stellt sich schon die Frage, wer in der Vergangenheit das Ansehen in der Schweiz und die Interessen der Schweiz beschädigt hat. Da würde ich mich in allererster Linie als Schweizer Bankier ein bisschen Sorgen machen, hätte ich zwei Bürgerrechte. Wenn ich daran denke, wie mit der Geldwäscherei, mit der Steuerhinterziehung, wie man mit nachrichtenlosen Vermögen umgegangen ist, wie im Ausland das Ansehen der Schweiz gelitten hat. Das ist aber ein Gesinnungsparagraf, den man vor allem in Ländern findet, wo es gilt, ethnische oder religiöse Minderheiten zu unterdrücken. Da verwundert es mich, dass Sie als Freikirchler, der sich sonst immer für religiöse Rechte einsetzt, so einen Paragrafen im kantonalen Recht einführen wollen.

Ich werde meinen Pass wieder verlängern. Er ist schon seit 14 Jahren abgelaufen. Er gibt mir aber die Freiheit zu gehen, wann ich es will.

Rolf Robert Zimmermann (SVP, Zumikon): Die SVP unterstützt den zusätzlichen Absatz 3 in Paragraf 17 zur Entlassung aus dem Bürgerrecht so, wie ihn Heinz Kyburz begründet hat, da dieser neue Absatz 3 den bestehenden Absatz 1 dahingehend verstärkt, dass er infolge zu-

künftig möglicher Interventionen des Kantons beim zuständigen Bundesamt zu bewusst mehr Bürgerrechtsentzügen führen wird.

Wir bitten Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim): Die FDP lehnt auch diesen Minderheitsantrag ab.

Er will, dass die Direktion beantragt, beim zuständigen Bundesamt einem Doppelbürger das Schweizer Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist. Was verbirgt sich dahinter? Ist zum Beispiel ein notorischer Raser dem Ansehen der Schweiz nachteilig? Ist ein Steuerhinterzieher nachteilig? Man müsste definieren, in welchen Fällen die Direktion das vornehmen soll. Tatsächlich existiert im Bundesrecht eine solche Möglichkeit. Sie ist aber auf die Zeit des kalten Kriegs zurückzuführen und hat Spionage, Landesverrat oder die Gefährdung der gesamtschweizerischen Interessen zum Gegenstand. Auf kantonaler Ebene braucht es eine solche Regelung nicht.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Im Gegensatz zu dem beneidenswerten neuseeländischen Ratskollegen bin ich quasi in der Schweiz eingesperrt. Trotz meines ausländischen Namens habe ich halt nur das Schweizer Bürgerrecht. Sie müssen also weiterhin mit mir rechnen.

Heinz Kyburz möchte die Direktion zu einer Antragsstellung verpflichten. Ich attestiere Heinz Kyburz, dass er im Gegensatz zu Hans Heinrich Raths das Bundesgesetz auf seinem Computer aufgeschlagen hat. Der Beweis dafür ist der Antrag. Er hat nämlich Artikel 48 des Bundesgesetzes über den Entzug des Bürgerrechts in unsere kantonale Vorlage schlicht und einfach kopiert. Da dem Kanton aber die Entscheidkompetenz fehlt, jemanden aus dem Bürgerrecht zu entlassen, hat er aus dem Entzug einen Antrag auf Entzug gemacht. Im Übrigen ist der Text buchstabengetreu gleich. Wir finden, wenn der seltene Fall eintritt, dass der Kanton findet, man müsse einem Doppelbürger das Bürgerrecht entziehen, so wird er diese Meinung sicher den Bundesbehörden mitteilen können, sodass sie den Entzug nach Artikel 48 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes in die Wege leiten können. Dieser Artikel 48 verlangt ohnehin die Zustimmung des Heimatkantons. Hingegen räumt er diesem kein Recht ein, selbstständig ein Bundesverfahren anzustossen. Es handelt sich mit anderen Worten um einen reinen administrativen Schnörkel, den wir uns sparen können. Im Gesetz ist er überflüssig. Wir lehnen ihn ab.

Heinz Kyburz (EDU, Männedorf), spricht zum zweiten Mal: Es bedarf zweier Reaktionen. Die eine an Robert Brunner: Er macht in unserem Rat eine gute Arbeit. Das möchte ich schon sagen. Er ist sicher auch kein Schwerverbrecher, auf den diese Bestimmung zutreffen würde. Von daher muss er sich keine Sorgen machen, wenn dieser Paragraf aufgenommen würde. Es ist so, dass der Paragraf nicht von mir ist, sondern er ist im Bundesrecht bereits enthalten und besteht seit Jahrzehnten. Wenn Sie da von Gesinnungspolitik sprechen, dann müssten Sie sagen, dass der Bund das seit Jahren bereits so im Bundesrecht enthalten hat. Es ist nicht von mir.

Wichtig ist aber – das ist die Entgegnung an Ruedi Lais –, damit dieser Paragraf überhaupt funktioniert und greift, braucht es eine Zusammenarbeit zwischen Kanton und Bund. Daher ist es schon eine Neuerung. Wir haben die Vollzugsmöglichkeit. Wir können Meldung an den Bund machen. Dann kann der Bund diesen Artikel anwenden. Diesen gibt es. Er wäre gut. Ich glaube, er ist bis jetzt leider noch nie angewendet worden. Vielleicht, wenn wir ihn ins Gesetz aufnehmen würden, könnten wir dem Bund da ein bisschen Dampf machen, dass er das einmal prüft.

## Abstimmung

Der Minderheitsantrag Heinz Kyburz wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Heinz Kyburz mit 100:53 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

§§ 18 und 19

Keine Bemerkungen; genehmigt.

#### E. Gemeinsame Bestimmungen

§ 20, Bearbeitung von Personendaten Keine Bemerkungen; genehmigt. § 21, Bekanntgabe von Personendaten

Abs. 1 und 2

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abs. 3

Minderheitsantrag zu Abs. 3 von Hans Heinrich Raths, Regula Kuhn in Vertretung von Ernst Meyer, Ursula Moor-Schwarz und Rolf Zimmermann:

<sup>3</sup> Den für Einbürgerungen zuständigen Stimmberechtigten und Mitgliedern des Grossen Gemeinderates sind die Personendaten von gesuchstellenden Personen bekannt zu geben, soweit sie für die Feststellung der Identität und die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen erforderlich sind. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung. Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Katharina Kull (FDP, Zollikon), Präsidentin der STGK: Dieser Minderheitsantrag will die Bekanntgabe von Personendaten zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen in der Verordnung regeln und diese anschliessend durch den Kantonsrat genehmigen lassen.

Ernst Meyer (SVP, Andelfingen): Bei Paragraf 21 regeln wir die Bearbeitung der Personendaten. Am Schluss dieses Paragrafen heisst es lapidar, dass der Regierungsrat das Nähere in einer Verordnung regelt. Wir sind dezidiert der Ansicht, dass dieses Geschäft zu wichtig ist, um diese Kompetenz dem Regierungsrat zu übertragen. Wir bevorzugen eine Unterstellung der ganzen Verordnung, wie sie schliesslich von der Kommission beschlossen wurde. Wenn der Kantonsrat die Genehmigung der ganzen Verordnung beschliessen wird, wird dieser Antrag hinfällig. Wir sind der Ansicht, dass gerade diese Verordnung durch den Kantonsrat zu genehmigen ist. Wir machen das Gesetz und wollen bis zum Schluss wissen, was auf uns zukommt. Das ist aber nur möglich mit der Genehmigung dieser Verordnung

12439

durch den Rat. Ansonsten trifft wieder einmal ein, dass sich alle am Schluss die Augen reiben und nicht wissen, wieso und warum dies oder das passiert ist.

Bitte unterstützen Sie unseren Minderheitsantrag und unterstellen Sie auch die Verordnung der Genehmigung des Kantonsrates.

#### *Abstimmung*

Der Minderheitsantrag Hans Heinrich Raths wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Hans Heinrich Raths mit 100: 49 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

§§ 22 und 23

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 24, Verordnung

Minderheitsantrag von Benedikt Gschwind, Urs Hans, Max Homberger, Heinz Jauch, Ruedi Lais und Rolf Steiner in Vertretung von Jorge Serra

§ 24 wird gestrichen.

Katharina Kull (FDP, Zollikon), Präsidentin der STGK: Eine Kommissionsmehrheit beantragt, die Genehmigung der Verordnung zur Bürgerrechtsvorlage durch den Kantonsrat. Die Frage, ob und in welchem Fall eine Verordnung ganz oder teilweise der Genehmigung durch den Kantonsrat zu unterstellen ist, beschäftigt uns immer wieder. Angesichts der politischen Bedeutung der Einbürgerungsvoraussetzungen und speziell, was die Sprachkenntnisse und die Integration angeht, erachten wir es als notwendig, dass der Kantonsrat die entsprechenden Verordnungsbestimmungen auch genehmigt.

Der Minderheitsantrag Benedikt Gschwind will die Verordnung in der Kompetenz des Regierungsrates belassen. Benedikt Gschwind (SP, Zürich): Ich kann es diesmal sehr kurz machen. Wir haben dieses Thema schon in der Eintretensdebatte angetönt. Die SP-Fraktion ist der Meinung, dass die Kompetenzzuordnung, wie sie die Kantonsverfassung vorsieht, eingehalten werden soll. Das heisst Verfassungsänderungen gehören vor das Volk. Für Gesetzesänderungen ist der Kantonsrat zuständig und für Verordnungsänderungen der Regierungsrat. Da ist es immer schwierig zu sagen, das ist jetzt ein sehr wichtiges oder ein weniger wichtiges Gesetz, bei dem wir abweichen wollen. Wenn dem Parlament ein Punkt sehr wichtig ist, dann soll es diesen Punkt im Gesetz regeln. Deshalb sind wir der Meinung, dass für die Verordnung der Regierungsrat abschliessend zuständig sein soll.

Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim): Im vorliegenden Bürgerrechtsgesetz sind wichtige Eckwerte definiert worden. Ebenso wichtige Eckwerte werden in der zugehörigen Verordnung festgelegt. Speziell auch für die Umsetzung und für die Gemeinden ist die Verordnung von grösster Bedeutung. Die FDP will deshalb den Inhalt der Verordnung als Ganzes zur Kenntnis nehmen können und der Genehmigung durch den Kantonsrat unterstellen. Wir wollen die Sicherheit haben, dass die Verordnung sich auch nur innerhalb der Spannweite des Gesetzes bewegt. Übrigens auch schon andere Verordnungen wurden vom Kantonsrat abgesegnet.

Den Minderheitsantrag, den Paragrafen, den die STGK eingebracht hat, wieder zu streichen, kann die FDP deshalb nicht unterstützen.

Ernst Meyer (SVP, Andelfingen): Ich schliesse mich den Ausführungen von Martin Farner an und beantrage Ihnen ebenfalls, den Minderheitsantrag von Benedikt Gschwind abzulehnen.

Heinz Jauch (EVP, Dübendorf): Für mich ist hier wieder eine Vermischung von Exekutiv- und Legislativaufgaben nachzuvollziehen. Es müsste vielleicht wirklich einmal rechtlich geklärt werden, ob die Legislative die Möglichkeit hat, eine regierungsrätliche Verordnung der Genehmigungspflicht durch den Kantonsrat zu unterstellen. Ich habe dazu meine Bedenken. Wir neigen generell dazu, die Gewaltentrennung mindestens hin und wieder anzuknacken.

Die EVP-Fraktion wird deshalb den Kommissionsantrag ablehnen und damit dem Minderheitsantrag zustimmen.

Regierungsrat Markus Notter: Das ist eine sehr grundsätzliche Frage. Ich bitte Sie, hier noch einmal zu überlegen, was Sie tun.

Wir sind der Meinung, dass diese Bestimmung, die Sie beschliessen wollen, verfassungswidrig ist. Ich versuche, Ihnen das zu begründen. Die Frage, ob eine allgemeine Genehmigungspflicht mit der Kantonsverfassung vereinbar ist, ist nicht einfach zu beantworten. Es gilt dabei insbesondere zu unterscheiden, ob es sich um eine gesetzesvertretende oder um eine Vollzugsverordnung handelt. Gesetzesvertretende Verordnungen beruhen auf einer Ermächtigung durch ein Gesetz. Sie enthalten Regelungen, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben. Der Gesetzgeber ermächtigt den Verordnungsgeber, das Gesetz durch eigene Regelungen zu ergänzen. Dabei dürfen neue Rechte und Pflichten der Bürger begründet werden. Es gibt eine ausführliche bundesgerichtliche Praxis zur Zulässigkeit von solchen Gesetzesdelegationen.

Anders verhält es sich mit den Vollzugsverordnungen. Vollzugsverordnungen dürfen demgegenüber keine materiellen Bestimmungen enthalten, die nicht schon im Gesetz vorgegeben sind. Sie enthalten lediglich nähere Ausführungen darüber, was bereits durch das Gesetz grundsätzlich bestimmt ist. Vollzugsverordnungen konkretisieren oder verdeutlichen gesetzliche Bestimmungen.

Nun ist der Vollzug von Gesetzen eine Stammfunktion des Regierungsrates. Das sagt Artikel 60 Absatz 1 der Kantonsverfassung. Zum Vollzug gehört auch die Verordnungsgebung. Die Kantonsverfassung ermächtigt den Regierungsrat unmittelbar zum Erlass von Vollzugsverordnungen in Artikel 67 Absatz 2. Diese selbstständige Verordnungskompetenz bedarf keiner weiteren gesetzlichen Ermächtigung. Es handelt sich beim Erlass von Vollzugsverordnungen um eine der Exekutive vorbehaltene Funktion, die das Parlament zu respektieren hat. Wenn Vollzugsbestimmungen der präventiven Kontrolle durch das Parlament unterstellt würden, läge darin eine unzulässige Einmischung in den Kompetenzbereich des Regierungsrates. Es kommt dabei auch zu einer Kompetenz- und Machtvermischung und zu einem Verantwortungsgemisch in diesem Bereich.

Die geplante Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz wird zur Hauptsache Bestimmungen enthalten, die Vollzugscharakter haben, insbesondere das Einbürgerungsverfahren konkretisieren. Die Kompetenz zum

Erlass derartiger Vollzugsbestimmungen liegt nach dem unmissverständlichen Wortlaut von Artikel 67 Absatz 2 der Kantonsverfassung abschliessend beim Regierungsrat. Paragraf 24 der Kommissionsvorlage verstösst gegen die in der Verfassung vorgenommene Zuteilung der Rechtssetzungskompetenzen, soweit damit Vollzugsbestimmungen der Bürgerrechtsverordnung der Genehmigung durch den Kantonsrat unterstellt werden. Anders verhält es sich dort, wo gesetzesvertretende Vollzugsbestimmungen – wo eine Kompetenzdelegation vorgenommen wird – der Genehmigung vorbehalten bleiben. Sie haben in Paragraf 5 Absatz 2 eine solche Regelung getroffen. Das ist rechtlich zulässig. Es ist nicht wirklich der Sinn.

Ein Weiteres kommt dazu und erschwert die ganze Situation: Neu sind aufgrund der Kantonsverfassung Verordnungen anfechtbar beim Verwaltungsgericht. Jede Verordnung, die der Regierungsrat erlässt, wird heute im Amtsblatt publiziert mit einer Rechtsmittelbelehrung. Man kann die Verordnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht direkt anfechten. Es ist nicht geklärt und gesetzlich auch nicht geregelt, weil es nicht vorgesehen ist, ob auch der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates der Anfechtung an das Verwaltungsgericht unterliegt, was eine interessante Komponente wäre, dass künftig das Verwaltungsgericht gewisse legislatorische Entscheide des Kantonsrates auf ihre Gesetzmässigkeit hin überprüfen würde. Fünf Verwaltungsrichter würden entscheiden, ob Sie die Verordnung richtig genehmigt haben. Es ist aber unklar, ob diese Genehmigung überhaupt anfechtbar ist. Es ist auch unklar, ob der Regierungsrat seine Verordnung erlassen, mit der Rechtsmittelbelehrung publizieren und dann warten muss, ob diese rechtskräftig geworden ist und dann erst die Genehmigung einholt oder ob das Genehmigungsverfahren dem Rechtsmittelverfahren vorgeht. Alle diese Fragen sind ungeklärt. Sie sind auch in der Kommission nicht wirklich diskutiert worden. Es ist so, dass leider die Geschäftsleitung des Kantonsrates der Anregung des Regierungsrates, diesbezüglich gutachterlich zu klären, was wohl richtig sei, nicht nachgekommen ist.

Ich bitte Sie also sehr, hier nichts übers Knie zu brechen und etwas zu legiferieren, was aller Voraussicht nach zu grossen Schwierigkeiten führen wird auch im Verhältnis nicht nur zwischen Regierungsrat und Kantonsrat – das würden Sie wahrscheinlich noch verkraften –, sondern auch im Verhältnis zwischen Kantonsrat und Verwaltungsgericht. Sie machen also hier ein Kuddelmuddel unter den Staatsgewalten, was so wirklich nicht vorgesehen ist. Wenn Sie das dann später

noch einem Einbürgerungskandidaten oder einer -kandidatin erklären müssten, dann würden die Haare raufen und sich fragen, ob sie in einem solchen Kanton überhaupt eingebürgert werden wollen oder in den Kanton Zug oder in den Kanton Schwyz wechseln. Wir haben heute früh am Morgen schon gehört, wer dorthin zieht.

Ich bitte Sie wirklich ernsthaft, hier einen kurzen Moment innezuhalten und zumindest die Frage für die zweite Lesung noch einmal zu prüfen und hier in einem ersten Umgang den Paragraf 24 nicht hineinzuschreiben und sich vielleicht für die zweite Lesung vorzubehalten, dass Sie es wieder einbringen wollen, wenn Sie diese Frage noch einmal geprüft haben.

Ich bitte Sie also, hier dem Regierungsrat zu folgen. Es ist eine grundsätzliche Frage, keine politische Geschichte, sondern eine sehr grundsätzliche staatsrechtliche Problematik. Bitte folgen Sie dem Antrag des Regierungsrates.

#### Abstimmung

Der Minderheitsantrag Benedikt Gschwind wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Benedikt Gschwind mit 82:63 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

# F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§§ 25 und 26

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Vizepräsident Jürg Trachsel: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht nun an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in etwa vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über II. der Vorlage.

Das Geschäft ist erledigt.

#### Verschiedenes

#### Rücktritt von Lars Gubler, Uitikon, aus dem Kantonsrat

Vizepräsident Jürg Trachsel: Sie haben am 27. September 2010 dem Rücktrittsgesuch von Lars Gubler, Uitikon, stattgegeben.

Heute nun ist der Tag des Rücktritts gekommen.

Ratssekretär Bruno Walliser verliest das Rücktrittsschreiben: «Vor rund dreieinhalb Jahren wurde ich für die Grüne Partei des Bezirks Dietikon in den Zürcher Kantonsrat gewählt. Es scheint mir, als wäre es gestern gewesen, dass ich vom Bock aus die ersten Worte dieser Legislatur an Sie richten durfte.

Nun teile ich Ihnen meinen vorzeitigen Rücktritt aus dem Kantonsrat auf den Zeitpunkt der Regelung meiner Nachfolge mit. Die zeitliche Unvereinbarkeit mit meiner neuen Ausbildungssituation führt zu diesem Schritt. Ich studiere seit diesem Semester Journalismus und Organisationskommunikation an der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften in Winterthur.

Ich durfte hier im Rathaus mit verschiedensten Menschen und Themen in Berührung kommen, wertvolle Erfahrungen sammeln und den Kanton Zürich von vielen interessanten Seiten kennenlernen. Ich danke Ihnen allen für die gemeinsame Zeit im Zürcher Kantonsrat und wünsche Ihnen eine ruhige Hand, das nötige Augenmass und viel Sachverstand bei Ihrem zukünftigen Politisieren.»

Vizepräsident Jürg Trachsel: Lars Gubler hat bei den Gesamterneuerungswahlen von 2007 den Einzug in den Kantonsrat geschafft im Alter von 21 Jahren als bisher jüngstes Mitglied in der Geschichte unseres Parlaments. Damit ist dem Uitikoner die schöne Ehre zuteil geworden, die konstituierende Sitzung der laufenden Legislaturperiode gemeinsam mit dem damaligen Ratsdoyen Hans Meier zu eröffnen.

Lars Gubler hat den Eintrag in den kantonsrätlichen Geschichtsbüchern nicht einzig wegen seines jungen Alters auf sicher. Er bescherte den Grünen des Wahlkreises Dietikon zugleich das erste offizielle Mandat in diesem Haus.

Lars Gubler's politisches Augenmerk galt vor allem der nachhaltigen Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs, beispielsweise durch den Einsatz von Hybridbussen durch den Zürcher Verkehrsverbund. Gestählt durch eine eigene Velotour von Zürich nach Amsterdam machte sich Lars Gubler auch für den Veloverkehr stark. Einen zentralen Pfeiler sieht er beispielsweise in der Einrichtung eines kantonalen Verleihsystems für Fahrräder. Ebenso sehr hat sich der Jungautor den Anliegen gesellschaftlicher Minderheiten angenommen. Seine besondere Sensibilität für die Bedürfnisse der Jugend und der jungen Erwachsenen stellte er regelmässig bei Klassenbesuchen im Rathaus unter Beweis. Mit offensichtlicher Freude und Geduld hat Lars Gubler so manchem Mitglied seiner Generation den Ratsbetrieb näher gebracht.

Ich danke Lars Gubler im Namen des Kantonsrates herzlich für seinen wertvollen Einsatz zu Gunsten des Standes Zürich. Für seinen weiteren Lebensweg wünsche ich ihm nur das Beste, für sein eben erst begonnenes Studium in Journalismus und Organisationskommunikation viel Erfolg. (*Applaus*.)

### Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Förderung und Unterstützung der frühen Sprachförderung in Kinderkrippen, Tagesfamilien und Spielgruppen Motion Karin Maeder (SP, Rüti)
- Periodische Publikationspflicht aller Informationen über externe Aufträge

Motion Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf)

Schutz älterer Bäume durch Änderung des Planungs- und Baugesetzes

Motion Eva Gutmann (GLP, Zürich)

 Lehrlingsausbildung als obligatorisches Zuschlagskriterium bei kantonalen Submissionen

Motion *Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon)* 

- Änderung POG (LS 551.1) verkehrspolizeiliche Aufgaben Motion Heinrich Frei (SVP, Winkel)
- Zustellung der Lohnabrechnung für kantonale Angestellte per E-Mail im Intranet

Postulat Armin Steinemann (SVP, Adliswil)

 Verknüpfung der Stadtbahn Limmattal mit dem Stadtzürcher Tramnetz

Postulat Christoph Holenstein (CVP, Zürich)

 Bezug von Uranbrennmaterial durch die Axpo aus der russischen kerntechnischen Anlage in Majak und der Verantwortung des Kantons Zürich als Aktionär der Axpo Holding Interpellation Michèle Bättig (GLP, Zürich)

Transparenz bei den Krankenversicherern
 Anfrage Kaspar Bütikofer (AL, Zürich)

- Evaluation dezentraler Polizei- und Justizstandorte
   Anfrage Hans Egli (EDU, Steinmaur)
- Schuldzinsenpolitik der ZKB
   Anfrage Peter Schulthess (SP, Stäfa)
- Ärztliche Kunstfehler in Folge von Medikamenten- und Alkoholkonsum

Anfrage Lisette Müller (EVP, Knonau)

Christentum im Abseits?
 Anfrage Peter Reinhard (EVP, Kloten)

Schluss der Sitzung: 17.30 Uhr

Zürich, den 25. Oktober 2010 Die Protokollführerin:
Barbara Schellenberg

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 15. November 2010.